Niederschrift über die Sitzung Nr. 5

des Gemeinderates am 24.09.2026 im Rathaus in Haiming.

1. Bürgermeister Christian Szegedi (Vorsitzender)

Gemeinderäte:

Name	Vorname	Anwesend	Entschuldigung/Bemerkungen
Bonimeier	Barbara	Ja	
Fischer	Teresa	Ja	
Freiherr von Ow	Felix	Ja	
Hofer	Johannes	Ja	
Kagerer	Alfred	Nein	entschuldigt
Mayerhofer	Stefan	Ja	
Meier	Michael	Ja	
Mooslechner	Thomas	Ja	
Nagel	Uwe	Ja	
Niedermeier	Markus	Ja	
Prostmaier	Bernhard	Ja	
Schönhoff	Eva	Ja	
Sewald	Gerhard	Ja	
Zaunseder	Annemarie	Ja	

Schriftführer: Josef Straubinger
Sitzungsbeginn: 18:33 Uhr öffentlicher Teil.

TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung,

Bürgermeister Szegedi eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass die Ladung an alle Gemeinderäte ordnungsgemäß zugegangen ist. Der Gemeinderat ist nicht vollzählig erschienen.
Der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Beschluss:
Abgesetzt wird:
TOP 5.2: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Stellplätzen – Rosenstraße 7

Vorgezogen wird:
TOP 5.1 und TOP 6: Kommunale Wärmeplanung – Vorstellung der Bestandsanalyse und Potentialanalyse werden vorgezogen und

Unter Berücksichtigung der Änderungen besteht mit der Tagesordnung Einverständnis.
Mit 14:0 Stimmen.

TOP 2: Berichte

TOP 2.1: Bericht des Bürgermeisters

- Mit Bescheid vom 27.07.2026 haben wir aus dem Förderprogramm SchulMobE eine Zuweisung in Höhe von 6.109,98 € bekommen. Dazu hatten wir 13 Schülerleihgeräte und 2 Lehrergeräte für den Gerätepool beschafft. Die Beschaffungskosten lagen bei 13.111,11 € (Fördersatz 46,60 %). Aufgrund einer Änderung der Förderrichtlinien stehen uns jetzt noch

vier Leihgeräte und zwei Lehrergeräte zu und die Mittel wurden budgetiert. Für die zusätzliche Klasse können wir zumindest das notwendige Lehrergerät beschaffen.

- Einen Tag nach der letzten Gemeinderatssitzung teilte uns die Firma Cellmind mit, dass das Batteriespeicherprojekt in Piesing nicht mehr weiterverfolgt wird. Der Netzbetreiber hat den Netzanschluss abgelehnt.

- Das Landratsamt Altötting hat mitgeteilt, dass die Rahmenvorgaben für die Erfassung von Leichtverpackungen bei privaten Haushalten ab 01.01.2028 umgestellt werden könnten. Die letzte Diskussion über gelbe Tonne oder gelber Sack wurde im Mai 2023 geführt.

- Das Dorferneuerungsprogramm ermöglicht diverse Fördermöglichkeiten. Vor sieben Jahren wurde für das Gasthaus Mayrhofer, den Kellerwirt, nah & gut Straubinger und das Lagerhaus Bruckner eine einfache Dorferneuerung beantragt und genehmigt. Damit konnten die privaten Firmen Investitionen durchführen und dazu Förderungen beantragen. Aktuell sind beim Dorfladen Investitionen notwendig. Ein erneuter Antrag auf Durchführung einer einfachen Dorferneuerung war nach Rücksprache mit dem Amt für ländliche Entwicklung im August zunächst nicht notwendig, dann allerdings doch. Der Beschluss vom Jahr 2019 gilt zwar weiterhin, nach sechs Jahren muss eine Maßnahme aber offiziell beendet werden. Deshalb habe ich einen Antrag auf Beendigung und gleichzeitig einen neuen Antrag für eine einfache Dorferneuerung gestellt. Der Bescheid über die Beendigung ist eingegangen.

 Als neue öffentliche Maßnahme habe ich dazu Sanierungsaufwendungen für den Unteren Wirt eingetragen. Innerhalb der nächsten sechs Jahre müsste bei entsprechender Bewilligung diese durchgeführt werden. Dazu können bis zu 300.000 € gefördert werden mit einem Fördersatz von bis zu 60 %. Momentan liegt die Gemeinde bei einem Fördersatz von 0 % (wegen zurückliegender guter Finanzkraft). In den nächsten Jahren steigt der Fördersatz aber an, so dass dann geprüft werden muss, wann die Maßnahme umgesetzt werden kann. Von privater Seite beantragte der Dorfladen eine Investitionsförderung und gegebenenfalls die Kagerer Anhängerbau GmbH. Leider ist der Dorfladen wegen beherrschender kommunaler Beteiligung nicht förderfähig. Die Dorferneuerungsmaßnahmen haben eine sehr positive Wirkung auf die Gemeinde. Einerseits werden wichtige private Investitionen angeschoben, andererseits kann die Gemeinde ihre eigenen Gestaltungsmaßnahmen fördern lassen. Das Programm richtet sich insbesondere an die Nahversorgung und handwerkliche Kleinunternehmen und hat die Revitalisierung des Dorfes zum Ziel, ist also keine umfassende Wirtschaftsförderung. Es enthält keine speziellen planerischen Vorgaben. Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind aber jeweils drei Angebote einzuholen. Hintergrund der Dorferneuerung ist die gezielte Projektförderung.

- Flüsse / Bäche:
 Der vom Verbund geplante Bauablauf zur Gehölzfreistellung am Hochwasserdamm Haiming wurde uns mitgeteilt:
 Abschnitt 1 wurde, wie bekannt, bereits 2025 /26 umgesetzt.
 Abschnitt 2 ist wie folgt geplant:
 Die Bewuchs-Entfernung am Hochwasserdamm Haiming ist von KW 41 (Anf. Okt.) bis ca. KW 51 geplant. Die Stockrodung ist geplant von Mitte März bis Ende April 2027.

 Der Bauhof hat sich für die Pflege der Bäche für Anfang kommender Woche ein Leihgerät zum Testen besorgt, mit Mähkorb. Es soll an mehreren Bächen getestet werden, u.a. Winklhamer Bach.

 Die gemeinsame Bachräumaktion der Gemeinde findet am 17.10.2026, 08:00 Uhr statt. Treffpunkt und Einteilung vor dem Rathaus. Viele Helfer sind wieder willkommen.

- Im Amtsblatt Nr. 37 des Landkreises vom 11. September wurde unser Antrag, Antrag der Gemeinde Haiming auf Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung gesammelt gereinigter Abwässer aus der Kläranlage Haiming auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1178/3 Gemarkung Haiming in den Winklhamer Bach veröffentlicht.
 Der Antrag ist vom 29.01.2025 und wurde bereits vor Fristablauf gestellt, um nach der Investition u.a. bei der PV-Anlage Planungssicherheit zu bekommen.
 Die für das wasserrechtliche Verfahren entscheidungserheblichen Unterlagen sind für die Dauer eines Monats auf der Internetseite des Landratsamtes Altötting unter
 www.lra-aoe.de/aktuelles/aktuelle-bekanntmachungen/#/
 seit Freitag, den 18.09.2026 bis einschließlich Montag, den 19.10.2026
 zur Einsichtnahme zugänglich.
 Jeder, dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegung und in der Zeit bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (=Einwendungsfrist), d.h. vom Dienstag, den 20.10.2026 bis einschließlich Dienstag, den 03.11.2026
 - beim Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Sachgebiet Wasserrecht, Zi.-Nr. S2.01, oder
 - bei der Geschäftsleitung, Zi-Nr. 1.1 (OG) der Gemeinde Haiming, Hauptstr. 18, 84533 Haiming,
 zu den üblichen Öffnungszeiten Einwendungen gegen die Pläne schriftlich oder zur Niederschrift erheben. E-Mail genügt nicht!

- Einwohnerzahl der Gemeinde zum 30.06.2026 auf Basis des Zensus 2022: 2.531 Einwohner (leichter Rückgang).

- Am 31.07. war ein Treffen des Kreis-Gemeindetags, zu dem auch die ausgeschiedenen Bürgermeister und der Alt-Landrat eingeladen waren. Man erfährt sehr viel aus den anderen Gemeinden, das ist ein guter Austausch.

- Am 7. August fand eine große gemeinsame Feuerwehrübung statt. Organisiert von der Feuerwehr Haiming, Beteiligung der Ortsfeuerwehren Niedergottsau und Piesing, aber auch Marktl, Burghausen, BRK, Kreisbrandinspektion.

- Den ganzen August über waren Angebote des Ferienprogramms. U.a. gab es zwei von der Gemeinde mitfinanzierte Tagesausflüge, Bayernpark und Klettergarten in Vogelsam.

- Beim letzten Treffen der Geburtstagsjubilare durfte ich 35 zu ehrende Personen begrüßen. Frau Heidi Schickl war wegen ihres 85. Geburtstags geladen und an diesem Nachmittag sehr gefragt, da ein Teil der Jubilare, bei vielen die Kinder von ihr unterrichtet wurden.

- Das LRA, Abt. Zivilschutz war am 8. September im Rathaus. Es muss Anfang 2027 ein Alarmplankalender eingeführt werden. Der beruht auf grds. alten Vorschriften, die aber in den letzten Jahren nicht mehr umgesetzt wurden. Jetzt scheitern wir schon an den modernen Kommunikationswegen, weil diese die Anforderungen an die Vertraulichkeit nicht gewährleisten.

- In der letzten Woche wurde der Warenautomat zwischen Rathaus und Dorfladen in Betrieb genommen. Es werden aktuell verschiedene Angebote getestet.

- Ausblick: am 28.09. ist die nächste LRA-Dienstbesprechung zum Thema PFOA und am 30.09. ist ab 18.30 Uhr im Rathaus eine Vernissage des Kunstvereins Altötting e.V.

- Die Messergebnisse aus der Juni-Messung sind eingegangen. Beim Brunnen 2 ist die PFOA-Belastung vor der Filterung wieder leicht zurückgegangen, liegt etwa auf dem Niveau des Brunnen I. Alle anderen Werte sind so wie im Quartal davor oder darunter.

- Straßen- und Wasserzweckverband: die konstituierende Sitzung war am heutigen 24.09.2026. Es wird auf digitalen Rechnungsversand umgestellt und es gibt eine neue Preisliste.

- Das Landratsamt hat die vom Umweltbundesamt veröffentlichten Prüfwerte für Boden-Mensch – Hintergrundgehalt bundesweit (überall in Deutschland) – Prüfwert 0,45 (Grundwert schon bei 0,41) Prüfwert einfach verdoppelt – siehe Bericht PNP vom 04.09.2026.

Bericht über die finanzielle Lage: (regelmäßig)

- Die finanzielle Lage ist als stabil zu betrachten. Der Sparkurs kann überwiegend gut umgesetzt werden. Durch einmalige Mehreinnahmen und einige Minderausgaben hat sich der Verwaltungshaushalt verbessert. Im Oktober befasst sich der Finanzausschuss mit einem Nachtragshaushalt, der im November im Gemeinderat behandelt wird.
 Heute ist die Stromabrechnung 2025 für die Kläranlage eingegangen. Wir bekommen 26.500 € zurück. Der Grund ist die Eigenversorgung durch die Freiflächen-PV-Anlage. Die Abschläge für den Strom wurden letztes Jahr in unveränderter Höhe weiterbezahlt. Der externe Strombezug ist von rund 110.000 kW/h auf rund 35.000 kW/h gefallen. Die Ersparnis kommt den Gebührenzahlern bei der Kanalisation zugute.

Bekanntgabe von Beschlüssen, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind:

TOP 11: Grundstücks- und Vertragsangelegenheiten

TOP 11.1: Vergabe von Baugrundstücken – Kriterien für die Vergabe 2026

Beschluss:
Die Gemeinde Haiming verkauft in diesem Jahr bis zu drei Grundstücke in Haid-Ost oder Haid-Süd zum Preis von 157 € zuzüglich Erschließungskosten und sonstiger öffentlicher Abgaben.

TOP 2.2: Bericht aus dem KommU

Die Baustelle Aufzug Rathaus ist in den Sommermonaten wegen Betriebsurlaub der Baufirmen nur wenig vorangekommen. In diesen Tagen werden die Arbeiten Zug um Zug weitergeführt. Heute wurde der Aufzug angeliefert.

Am Projekt „Neubau des kommunalen Bauhofs“ sind wir in den Sommermonaten gut vorangekommen. Es wurden die Maßnahmen für den Tiefbau von der Zufahrt, der Kanalisation, der Wasserversorgung, der Löschwassereinrichtung, der Regenwasserentsorgung durch Mulden und Rigolen, der Abscheider für belastetes Abwasser, der Beprobungen, dem Aushubkonzept (Bodenmanagement) usw. geprüft und in die Planungen eingearbeitet. Nächste Woche wird das Aushubkonzept mit dem Landratsamt abgestimmt und heute sind die Planungsunterlagen für die Nachbarbeteiligung eingegangen.

Der Jahresabschluss für 2025 wurde erstellt und liegt derzeit beim Wirtschaftsprüfer.

Der Verwaltungsrat wird sich im Oktober zu einer Sitzung treffen.

TOP 2.3: Bericht aus dem AK Energie

Das Rederecht für Herrn Wolfgang Straubinger als Vertreter von Stefan Mayerhofer als Sprecher des AK Energie wurde in der Sitzung am 25.06.2026 für die Dauer des Bestehens des AK Energie beschlossen bzw. solange Mitgliedschaft im AK besteht.

Herr Stefan Mayerhofer berichtet aus dem AK Energie:

Es hat zwei Treffen des AK gegeben (Erstfassung der Kommunalen Wärmeplanung – zahlreiche Fragen – Antworten wurden eingearbeitet – bei der zweiten Sitzung wurde das Ergebnis beraten).

1.102 Gebäude im Gemeindegebiet 350 Öl, 220 Gas, Rest nicht bekannt. Diese Datenlücke soll durch eine Umfrage geschlossen werden.

Am 02.11.2026 erfolgt die Übermittlung des Zielszenarios an den AK. Derzeit ist in den Unterlagen noch viel Theorie enthalten. Die Kernfrage ist die Wirtschaftlichkeit eines Projekts.

Windpark war auch auf der Tagesordnung, es gab aber nichts Neues.

Die Raumverträglichkeitsprüfung zum Umspannwerk wurde diskutiert. Der hohe Flächenverbrauch ist problematisch. Es gäbe neue Technologien, die weniger als 50 % Fläche brauchen. TenneT wehrt dieses Thema leider immer wieder ab. Es wird noch einmal nachgehakt. Die Bayerischen Staatsforsten werden eingeladen. Am 27.10. soll ein neuer Energiegipfel in Burghausen stattfinden (18 Uhr).

TOP 3: Protokollnachlese und Genehmigung der Niederschrift vom 23.07.2026

Beschluss:
Die Niederschrift vom 23.07.2026 wird genehmigt.
Mit 14:0 Stimmen.

TOP 4: Bauleitplanung

TOP 4.1: 2. Änderung der Innenbereichssatzung Niedergottsau – Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt:
Damit das Haus der Natur- und Gartengruppe in Niedergottsau zum Kindergarten hin umgesetzt werden kann, ist die Änderung der Innenbereichssatzung Niedergottsau notwendig (Erweiterungssatzung). Das Verfahren wurde über die Sommermonate durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen werden nachfolgend behandelt.

A) Stellungnahmen der Privaten

Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sowie sonstigen juristischen Personen der privaten Seite sind nicht eingegangen.

B) Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Folgende Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange sind eingegangen:

Lfd. Nr.	Zweite Änderung der IBS Niedergottsau	Datum
1	**SG 51 Bauleitplanung, Bauaufsicht und Wohnungsbau (Herr Andreas Birneder)**	**27.07. 2026**
	Vorprüfung vom 02.06.2026: Der räumliche Geltungsbereich der bestehenden IBS Niedergottsau soll mit dem dafür vorgesehenen Planzeichen Nr. 15.13 der PlanZV (= dick gestrichelte Linie) in der Farbe schwarz dargestellt werden. Der Erweiterungsbereich (Flurstück-Nr. 2081/2) sollte ebenfalls mit dem Planzeichen Nr. 15.13 (z.B. in Farbe rot) dargestellt werden. Die Legende ist entsprechend anzupassen.	
	Stellungnahme vom 27.07.2026: Planzeichen, Legende anpassen; klarstellen, dass bisherige Festsetzungen weitergelten; Verfahrensvermerke ergänzen; Ausfertigung auf einem Blatt erstellen	
	Wird in der Endfassung erledigt.	
	Mit 14:0 Stimmen.	
2	**SG 52-H Technisches Bauamt – Hochbau (Herr Lothar Lechl)**	**27.07. 2026**
	Keine Äußerung.	
3	**SG 52-T Technisches Bauamt – Tiefbau (Frau Rosmarie Urban)**	**27.07. 2026**
	Keine Äußerung.	
4	**SG 53 Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau (Herr Andreas Baumgartner)**	**27.07. 2026**
	Keine Äußerung.	

Folgende Fachstellen sind direkt per E-Mail zu beteiligen, wenn deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt sein kann:

5	**Abt. 2 Stabstelle Bodenschutz (Herr Andreas Hüttl) bodenschutz@lra-aoe.de**	**29.06. 2026**
	Hinweis Perfluoroctansäure (PFOA):	
	Die räumliche Verteilung von PFOA im Landkreis Altötting wurde durch die im Jahr 2018 abgeschlossene Detailuntersuchung ermittelt. Die Ermittlung des Belastungsgebietes erfolgte dabei anhand des Prüfwerts von 0,1 µg/l, welcher in den „Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) (Fassung vom April 2017) definiert wurde.	
	Auch wenn das Planungsgebiet nicht in dem ursprünglich ermittelten PFOA-Belastungsgebiet liegt, ist darauf hinzuweisen, dass durch eine Änderung in der PFOA-Analytik nicht ausgeschlossen werden kann, dass bodenschutz- und abfallrechtlich relevante PFOA-Konzentrationen auch außerhalb des ermittelten Belastungsgebiets vorliegen können.	
	Es gilt der "PFAS-Leitfaden" des BMUV (Stand: Februar 2022) und das Bodenmanagementkonzept des Landratsamtes Altötting (https://www.lra-aoe.de/media/4745/2026_bmk_lkr_aoe_v1.pdf).	

	Abwägung:
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der PFAS-Leitfaden und das Bodenmanagementkonzept werden beachtet. Die Hinweise zur Belastung werden in die Satzung aufgenommen.
	Mit 14:0 Stimmen.

6	**SG 22 Untere Immissionsschutzbehörde umwelttechnik@lra-aoe.de**	
	Keine Äußerung.	

7	**SG 24 Untere Naturschutzbehörde funkpost.natur@lra-aoe.de**	**22.07. 2026**
	Keine Äußerung.	

8	**Abt. 7 Gesundheitsamt altoetting.gesundheitsamt@lra-aoe.de**	**30.07. 2026**
	Keine Äußerung.	

Alle weiteren sonstigen Fachstellen/Sachgebiete im Landratsamt Altötting sind ebenfalls direkt per E-Mail zu beteiligen.

9	**Kreisheimatpflegerin Renate Heinrich Renate.Heinrich@lra-aoe.de**	**03.07. 2026**
	Keine Einwände.	

10	**AELF Töging Herr Rosenberger poststelle@aelf-to.bayern.de**	**21.07. 2026**
	Empfehlung:	
	Immissionen in Form von Lärm, Staub, Geruch, welche durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen entstehen, sind zu dulden.	
	Abwägung:	
	Der Hinweis auf die Duldungspflicht ist bereits in der Satzung vom 11.03.1991 enthalten (Ursprungssatzung).	

11	**AELF Töging Herr Dr. Kennel poststelle@aelf-to.bayern.de**	
	Keine Äußerung	

12	**WWA Traunstein Herr Baumer poststelle@wwa-ts.bayern.de**	**03.08. 2026**
	Wasserversorgung: Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser ist durch den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen.	
	Das ist bereits geplant.	
	Oberflächengewässer/Überschwemmungssituation: Aus der Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzfluten ist ersichtlich, dass sich am Rand des Änderungsbereichs ein potentieller Fließweg und ein potentieller Aufstaubereich befindet. Ob und in welchem Umfang sich dadurch ein erhöhtes Gefährdungspotential ergibt, lässt sich nur mit detaillierten hydrologischen und hydraulischen Untersuchungen ermitteln. Dies ist durch den Vorhabensträger eigenverantwortlich zu überprüfen.	

Es ist weder Keller noch Bodenplatte geplant. Das Gebäude (Holz) steht auf Streifenfundamenten und ist nicht in das Gelände eingegraben. Jegliches Aushubmaterial soll auf dem Baugrundstück verbleiben und wird ggf. an der Süd- und Ostseite so eingebaut, dass eine geringfügige Erhöhung entsteht. Im Übrigen wird das Areal zwischen Marienstraße, Schulstraße und Am Wirtsfeld im Starkregenrisikomanagementkonzept behandelt.
Abwasserentsorgung: Angaben zum Abwasseranfall fehlen. Sofern Abwasser anfällt, ist das Abwasser im Trennsystem zu erfassen und Schmutzwasser über die zentrale Kanalisation zu entsorgen.
Das ist geplant.
Niederschlagswasser: Unverschmutztes oder nur leicht verschmutztes Niederschlagswasser soll möglichst immer vor Ort versickert werden. Folgender Absatz soll als Hinweis bzw. Festsetzung in die Satzung aufgenommen werden: **Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht anzustreben. Ist eine breitflächige Versickerung nicht möglich, so ist eine linienförmige Versickerung z.B. mittels Mulden-Rigolen oder Rigolen zu realisieren.**
Die Versickerung von Niederschlagswasser wird als Hinweis in die Satzung aufgenommen.
Hinweis zum Niederschlagswasser: Um der Versiegelung des Bodens entgegenzuwirken, wird empfohlen, befestigte Flächen möglichst durchlässig z. B. mit Schotterrasen, Rasengittersteinen o.ä. auszuführen.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Regenwassernutzung: Aus Sicht des WWA sollten Möglichkeiten der Regenwassernutzung zum Beispiel zur Gartenbewässerung und WC-Spülung umgesetzt werden.
Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung ist umsetzbar und liegt in der Entscheidungskompetenz der Bauherren/Eigentümer.
Altlastenverdachtsflächen: Gemäß den dem WWA vorliegenden Untersuchungen liegt das Vorhaben im Bereich einer schädlichen Bodenveränderung durch Per- und Polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS). Innerhalb des Belastungsgebietes anfallendes Bodenaushubmaterial ist in der Regel stark mit PFOA verunreinigt. Das WWA empfiehlt daher die tatsächliche Belastung der überplanten Flächen zu ermitteln und eine Abfallbewertung vorzunehmen. Die Verwertung von überschüssigem Bodenmaterial ist vorab mit dem LRA AÖ, Bodenschutzstelle abzustimmen.
Es wurden im Vorfeld Bodenproben untersucht. Die Verwertung von überschüssigem Bodenmaterial wird mit dem LRA AÖ abgestimmt (siehe Ziffer 5, LRA Bodenschutz). Die Abteilung Bodenschutz widerspricht der Äußerung des WWA dahingehend, dass das Plangebiet NICHT innerhalb des PFOA-Belastungsgebietes liegt. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass eine bodenschutz- und abfallrechtlich relevante PFOA-Konzentration auch außerhalb des ermittelten Belastungsgebietes vorliegen kann. Die Gemeinde als Bauherrin stimmt sich daher bei der Durchführung des Bauvorhabens mit dem Landratsamt ab.
Mit 14:0 Stimmen.

13	**Energienetze Bayern Hr. Wein und Frau Maasch info@energienetze-bayern.de**	**09.07. 2026**
	Keine Äußerung.	

14	**Vodafone GmbH Nürnberg koordinationsanfragen.de@vodafone.com**	**07.08. 2026**
	Keine Äußerung.	

15	**Deutsche Telekom Technik GmbH (Landshut) Frau Elke Meierbeck elke.meierbeck@telekom.de Ti-Nl-Sued-Pti-Bauleitplanung@telekom.de**	
	Keine Äußerung.	

16	**Wasserzweckverband Inn Salzach mail@wasserzweckverband-inn-salzach.de**	
	Keine Äußerung.	

17	**Bayernwerk Herr Hintermeier eggenfelden@bayernwerk.de**	**14.07. 2026**
	Keine Äußerung.	

18	**BBV Bayerischer Bauernverband Herr Christian Persin Christian.Persin@BayerischerBauernVerband.de**	
	Keine Äußerung.	

19	**ROB Regierung von Oberbayern Frau Barbara Merz Barbara.Merz@reg-ob.bayern.de**	**31.07. 2026**
	Erfordernisse der Raumordnung stehen der Erweiterung der IBS Niedergottsau nicht entgegen.	

Die Stellungnahmen wurden wie vorgelegt bereits in die endgültige Fassung der Satzung, der Planzeichnung und der Begründung eingearbeitet. Eine weitere Auslegung mit anschließender Trägerbeteiligung ist nicht erforderlich, da die Stellungnahmen in die Satzung eingearbeitet wurden.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Abwägungen zu den Stellungnahmen in die Satzung, die Planzeichnung und die Begründung einzuarbeiten.

Beschluss:
Der Gemeinderat ist mit der Einarbeitung der beschlossenen Abwägungen zu den Stellungnahmen in die Satzung, die Planzeichnung und die Begründung einverstanden.
Mit 14:0 Stimmen.

TOP 4.2: Zweite Satzung zur Änderung der Innenbereichssatzung Niedergottsau – Satzungsbeschluss

Sachverhalt:
Zur Schaffung von Baurecht an der Kita St. Stephanus für die Umsetzung der Natur- und Gartengruppe wurde eine Änderung der Innenbereichssatzung auf den Weg gebracht. Die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange haben keine besonderen Ergebnisse gebracht. Sie wurden in die Satzung, das Planwerk oder die Begründung eingearbeitet. Eine erneute Auslegung ist nicht notwendig.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Satzung zu beschließen.

Rechtliche Würdigung:
Um die Satzung In-Kraft zu setzen, ist der Satzungsbeschluss, die Ausfertigung und die Bekanntmachung notwendig.

Beschluss:

Zweite Satzung der Gemeinde Haiming zur Änderung der Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Niedergottsau“ (Innenbereichssatzung Niedergottsau)

Vom XX. MMMM 2026

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) sowie § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) erlässt die Gemeinde Haiming folgende Satzung:

§ 1 Abgrenzung

§ 1 Abs. 2 der Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Niedergottsau“ vom 11. März 1991 erhält folgende Fassung:

(2) Dem Innenbereich werden die Grundstücke mit folgenden Flurnummern zugeordnet:

1560 Teilfläche, 1562, 1564, 1565, 1565/1, 1568, 1569, 1570, 1570/1, 1570/2, 1572, 1574, 1574/1, 1576, 1576/1, 1578, 1578/1, 1578/2, 1578/3, 1578/4, 1580, 1581, 1582, 1584, 1585, 1586, 1586/2, 1587, 1589, 1596/2, 1597, 2055/1, 2055/2, 2056 Teilfläche, 2058 Teilfläche, 2058/1, 2072 Teilfläche, 2072/1, 2080/2, 2107, 2108, 2108/2, 2108/4, 2108/5, 2109, 2110, 2110/2, 2180/2.

§ 2 Festlegungen und Hinweise

(1) Für das in den Geltungsbereich aufgenommene Flurstück gelten folgende von der Satzung abweichende Festlegungen:

a) Die sonstigen Festlegungen der Ursprungssatzung für Gebäude gelten für das aufgenommene Flurstück nicht. Erlaubt sind Gebäude, die der Kindertagesstätte St. Stephanus dienen. Diese sind in einem ortsgebundenen ländlichen Stil gemauert oder aus Holz zu errichten. Bauliche Nebenanlagen sind zulässig, soweit sie der Kindertagesstätte dienen.

b) Eine Ortsrandeingrünung wird abweichend vom übrigen Geltungsbereich der Innenbereichssatzung nicht festgesetzt.

(2) Auf die PFOA-Problematik im Landkreis Altötting wird hingewiesen. Der PFAS-Leitfaden des BMUV und das Bodenschutzmanagementkonzept des Landkreises Altötting sind zu beachten. Die Entsorgung von Aushub ist möglichst zu vermeiden.

(3) Es wird darauf hingewiesen, dass sich am Rand des Änderungsbereichs ein potentieller Fließweg und ein potentieller Aufstaubereich bei Sturzfluten befindet.

(4) Es wird darauf hingewiesen, dass Niederschlagswasser grundsätzlich auf den Grundstücken zu versickern ist. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht anzustreben. Ist eine breitflächige Versickerung nicht möglich, so ist eine linienförmige Versickerung z.B. mittels Mulden-Rigolen oder Rigolen zu realisieren.

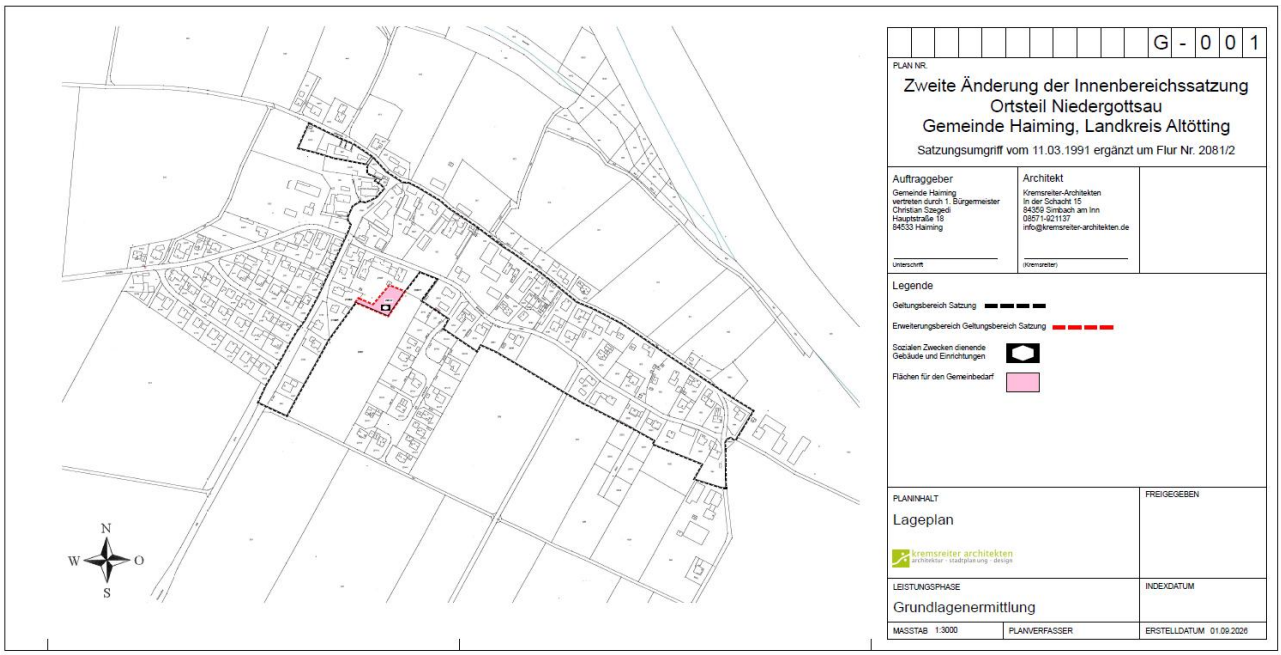
§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haiming, TT. MMMM 2026
Gemeinde Haiming

\- Siegel -

Christian Szegedi
(Erster Bürgermeister)



Gemeinde Haiming im Niedergern
am Zusammenfluss von Inn und Salzach

Begründung

zur zweiten Änderung der Innenbereichssatzung Niedergottsau

Gemeinde Haiming, Landkreis Altötting

Durch die Satzung werden die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Niedergottsau definiert und Festlegungen zu Art, Größe und Gestaltung der Gebäude sowie zur Ortsrandeingrünung getroffen.

Ziel

Mit der zweiten Änderung der Innenbereichssatzung sollen die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils "Niedergottsau" angepasst und das Grundstück mit der Flur-Nummer 2081/2 in den Innenbereich aufgenommen werden. Die Aufnahme dient der Standortkonzentration von Einrichtungen der Kita St. Stephanus in Niedergottsau. Das Grundstück ist daher nach der Planzeichenverordnung als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt.

Zweck

Es wird die Errichtung einer temporären Kindertagesstätte (Natur- und Gartengruppe) auf dem Grundstück mit der Flur-Nummer 2081/2 ermöglicht, einem Bauvorhaben für die soziale Infrastruktur, das dem Gemeinwohl dient und zu deren Bereitstellung die Gemeinde verpflichtet ist. Das Grundstück ist daher auf die Nutzung für sozialen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen beschränkt. Allgemeines Baurecht wird nicht geschaffen.

Das Grundstück ist notwendig, weil der bisherige Standort der Natur- und Gartengruppe, der befristet gemietet war, aufgegeben werden muss. Die Natur- und Gartengruppe ist die Gruppe an der Kita St. Stephanus, die am stärksten nachgefragt ist. Eine Aufgabe dieses stark nachgefragten Konzepts wäre ein großer Rückschritt für die Kita.

Auswirkungen der Planung und bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung

Durch das Heranrücken an die bestehende Kita ergeben sich einige Synergieeffekte hinsichtlich des Personaleinsatzes und der Versorgungssituation.

Der Flächeneingriff wird möglichst minimiert geplant. Eine bisher im Baugebiet Am Wirtsfeld von der Natur- und Gartengruppe belegte Fläche wird für die ursprünglich geplante Wohnbebauung frei.

Das Konzept der Natur- und Gartengruppe ist, dass die Kinder von klein auf an die Natur und den Umgang mit ihr herangeführt werden. Dazu erfolgt auch eine Extensivierung der bisher konventionell landwirtschaftlich genutzten Fläche. Auf dem Grundstück werden Pflanzen mit einem Wert für die Bienen wachsen und auch sonst insektenfreundliche Pflanzen bevorzugt. Es wird erwartet, dass die Kinder mit diesen Erfahrungen ein Leben lang einen positiven Umgang mit der Natur pflegen werden. Ein zusätzlicher flächenmäßiger ökologischer Ausgleich ist nicht erforderlich, da das Konzept diesen Ausgleich bereits abdeckt.

Gemeinde Haiming
Haiming, TT MMMM JJJJ

Christian Szegedi
(1. Bürgermeister)

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 5: Bauangelegenheiten

TOP 5.1: Vorstellung des Entwurfs für eine grundlegende Sanierung, Aufstockung der ehemaligen Bäckerei und Umbau in ein Mehrfamilienhaus – Innstraße 7

Sachverhalt:
Das Anwesen Innstraße 7 wurde verkauft. Der neue Eigentümer möchte das Gebäude grundlegend sanieren, die ungenutzten Räume der ehemaligen Backstube in Wohnraum umwandeln und diesen Teil des Gebäudes aufstocken, so dass auch hier Wohnraum entstehen kann. Am Grundriss des Gebäudes ändert sich nichts und die Giebelhöhe bleibt ebenfalls gleich.

Das Gebäude weist derzeit bereits mehrere Mietwohnungen auf, für die aber keine gesonderte baurechtliche Genehmigung vorliegt. Möglicherweise war eine solche auch nicht erforderlich. Mit der vorgelegten Planung sollen auch alle Nutzungen wieder auf einen aktuellen Stand gebracht werden.

Da es sich um eine umfassende Änderung des Gebäudes handelt, wird die Planungsabsicht dem Gemeinderat zunächst von der Architektin und dem Eigentümer vorgestellt.

Aktualisierung:
Die Planungsabsicht hat sich mittlerweile konkretisiert. Der Bauwerber hat am 17.09.2026 beim Landratsamt Altötting den Baueintrag eingereicht.

Beschluss:
Der Architektin, Frau Bubl und dem Bauwerber, Herrn Zeberer, wird Rederecht erteilt.
Mit 14:0 Stimmen.

Frau Bubl erläutert die Planung.

Diskussion:
Frage: Hat die Maßnahme Auswirkungen auf den Brunnen am Unteren Dorfplatz?
Antwort: Nein, da wird nichts verändert. Der Brunnen befindet sich auf Gemeindegrund.

Erläuterung: Aktuell sind 5 WE vorhanden, welche aber nie offiziell beantragt wurden und die alte Bäckerei. Es handelt sich überwiegend um eine Leerstandfüllung und eine nachträgliche Herstellung rechtmäßiger Zustände. Die Mieter können bleiben bzw. im Gebäude umziehen. Zunächst wird die Außenhülle angegangen und dann Wohnung für Wohnung saniert.
Frage: Wie viele Zugänge gibt es zu den Wohnungen?
Antwort: Es gibt insgesamt drei Zugänge.

Rechtliche Würdigung:
Das Baugrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (unbeplanter Innenbereich; § 34 BauGB). Im Flächennutzungsplan ist das Baugrundstück als Mischgebiet ausgewiesen.

Die Grundflächenzahl (GRZ I) in Mischgebieten beträgt 0,6 als Orientierungswert gemäß § 17 BauNVO. Sie liegt auch unter Berücksichtigung der Aufstockung mit 0,36 deutlich darunter. Die GRZ II kann durch Grundflächen von Stellplätzen und Nebenanlagen die GRZ I um bis zu 50 % überschreiten, in Mischgebieten höchstens jedoch bis zu einer GRZ II von 0,9. Die GRZ II beträgt 0,75 und liegt ebenfalls deutlich unter dem Orientierungswert.

Die Geschoßflächenzahl (GFZ) in Mischgebieten beträgt 1,2 als Orientierungswert gemäß § 17 BauNVO. Die GFZ liegt bei 0,69 und damit deutlich unter 1,2.

Das Vorhaben muss sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung einfügen. Eine Nutzung als Wohngebäude ist im Mischgebiet zulässig (Art der baulichen Nutzung). Das Maß der baulichen Nutzung ist, wie dargelegt, ebenfalls im zulässigen Rahmen.

Aus dem Bauausschuss:
Die Mitglieder des Bauausschusses stellten diverse Fragen zur vorgelegten Planung, insbesondere zu den Stellplätzen und dem geplanten zeitlichen Vorgehen bei der Sanierung. Die Stellplatzfrage ist gelöst. Das Gebäude soll abschnittsweise umgebaut werden.
Die Mitglieder sind sich einig, dass der untere Dorfplatz durch die Sanierung an Attraktivität gewinnen wird. Es handelt sich überwiegend um ein Bestandsgebäude, das sinnvoll aufgestockt wird. Der Umgang mit den Bestandsmietern wurde vom Bauwerber ebenfalls dargelegt.
Es wird festgestellt, dass auf einem Teil des gemeindlichen Bachgrundstücks derzeit schon Nutzungen (Parkplatzflächen) erfolgen. Dieser Punkt muss noch geklärt werden.

Der Tagesordnungspunkt konnte nicht in einen Beschlusspunkt umgewandelt werden, da nicht alle Gemeinderatsmitglieder anwesend waren. Der Bauantrag wird deshalb in der Oktober-Sitzung offiziell behandelt. Der Bürgermeister holte sich vorweg ein Meinungsbild, das eine einstimmige Befürwortung ergab.

TOP 5.2: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Stellplätzen – Rosenstraße 7

Der Beratungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt, weil noch Unterlagen fehlen. Das Landratsamt hatte den Bauwerber zur Vorlage dieser Unterlagen aufgefordert.
Die Frist für den Ablauf der Genehmigungsfiktion ist bei einer Behandlung in der Oktobersitzung gewahrt.

TOP 5.3: Aufstockung des Wohngebäudes zur Wohnraumerweiterung – Marktler Straße 6

Sachverhalt:
Das Anwesen Marktler Straße 6 soll auf der Ost-Seite aufgestockt und damit Wohnraum geschaffen werden.

Rechtliche Würdigung:
Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10 „Marktler Straße“. Das Baugebiet ist als Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO ausgewiesen.

Das Baugrundstück ist dem Nutzungsbereich A2 zugewiesen. Wohngebäude sind dort gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO zulässig.

Das Vorhaben liegt innerhalb der Baugrenzen des Bebauungsplans.

Das Vorhaben soll auf dem Bestandsgebäude errichtet werden (Aufstockung).

Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ I) beträgt gemäß Bebauungsplan max. 0,6.
Die GRZ I des Vorhabens liegt mit 0,41 darunter.

Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ II) ist im Bebauungsplan nicht festgelegt.

Die Geschoßflächenzahl (GFZ) ist im Bebauungsplan nicht festgelegt. In Mischgebieten beträgt sie 1,2 als Orientierungswert gemäß § 17 BauNVO.
Die GFZ des Objekts liegt mit 0,49 darunter.

Die Nord-Ost-Seite des Vorhabens liegt an der Abgrenzung der Art der baulichen Nutzung und der zulässigen maximalen traufseitigen Wandhöhen (Perlenkette zu den Nutzungsbereichen A1 und A3). Im Nutzungsbereich A2 ist die maximal zulässige traufseitige Wandhöhe für das Hauptgebäude auf 6,5 m festgelegt. Für die Wandhöhe gilt das Maß vom festgesetzten Höhenbezugspunkt (= 363,0 m Normalhöhennull im Nutzungsbereich A2) bis zum Schnittpunkt der Außenfläche der Wand mit der Dachhaut. Mit 6,421 m ist die Wandhöhe niedriger.

Für die Abstandsflächen hat der Bauwerber eine isolierte Abweichung von gesetzlichen Vorschriften mit beantragt. Diese können zum Verkaufsgebäude hin nicht eingehalten werden. Eine Alternative gibt es nicht, nur den Verzicht auf das Bauvorhaben. Der beantragten Abweichung kann zugestimmt werden, da die beteiligten Nachbarn damit einverstanden sind.

Die Dachform ist als SD (Satteldach) vorgeschrieben. Das Vorhaben entspricht der Festsetzung.

Die Dachneigung ist gemäß Bebauungsplan auf 10 bis 22 Grad festgelegt. Das Vorhaben hält diese mit 22 Grad ein.

Die Dachdeckung ist als Ziegeldeckung geplant und erfüllt die Festsetzungen des Bebauungsplans.

Für Wohnungen sind hier 2 Stellplätze vorgeschrieben. Diese sind als Garage und freier Stellplatz nachgewiesen.

Die weiteren Vorschriften des Bebauungsplans sind für das Vorhaben nicht relevant, weil eine Aufstockung ohne Versiegelung eines Grundstücks erfolgt.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, das Einvernehmen zu erteilen und der isolierten Abweichung hinsichtlich der Abstandsflächen zuzustimmen.

Beschluss:
Die Gemeinde Haiming erteilt dem Vorhaben das Einvernehmen nach § 36 BauGB und stimmt der isolierten Abweichung hinsichtlich der Abstandsflächen zu.
Mit 14:0 Stimmen.

TOP 5.4: Überdachung eines bestehenden Fahrsilos als Maschinenunterstand (Änderung am bestehenden Bauantrag) – Haid 15

Sachverhalt:
Mit Antrag vom 10.12.2025 hat der Bauwerber Stefan Eberherr die Überdachung eines bestehenden Fahrsilos als Maschinenunterstand beantragt. Dabei wurden die Abstandsflächen nicht eingehalten. Es erfolgte nun eine Umplanung, weil der Brandschutz diese Maßnahme erforderte. Das Gebäude entwickelt sich jetzt stärker nach Westen.

Die bisherige Planung umfasste ein Vorhaben mit 19,40 auf 9,90 Meter.
Die neue Planung umfasst nun ein Vorhaben mit den gleichen Maßen, aber einem Abstand von 6,31 Metern zum nächstgelegenen Gebäude im Osten.
Durch die Verschiebung ergibt sich nun ein symmetrisches Satteldach mit jeweils 14 Grad Dachneigung auf beiden Seiten. Vorher war dieses asymmetrisch mit 12,9 Grad und 15 Grad. Dadurch gewinnt das Gebäude optisch.

Rechtliche Würdigung:
Der Gemeinderat hatte dem Vorhaben am 22.01.2026 einstimmig zugestimmt. Die Vorschriften für die Beurteilung des Bauantrags haben sich nicht geändert, allerdings sind nun die Abstandsflächen eingehalten.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, das Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss:
Die Gemeinde Haiming erteilt dem Bauvorhaben das Einvernehmen nach § 36 BauGB.
Mit 14:0 Stimmen.

TOP 6: Kommunale Wärmeplanung – Vorstellung der Bestandsanalyse und Potentialanalyse

Sachverhalt:
Herr Florian Heindl von der Max Solar GmbH erläutert das Ergebnis der Bestandsanalyse und der Potentialanalyse.

Beschluss:
Herr Florian Heindl von der Firma Max Solar erhält Rederecht.
Mit 14:0 Stimmen.

Herr Heindl erläutert das Verfahren anhand einer Präsentation. Zunächst stellt er die Max Solar GmbH vor.
Ziel ist eine strategische Handlungsgrundlage. Es ist keine Empfehlung für ein konkretes Gebäude. Über einen QR-Code können die Bürgerinnen und Bürger Fragen einreichen. Es wird ein 3-dimensionales Satellitenmodell verwendet (digitaler Zwilling). Der Datenschutz erfordert die Darstellung in Clustern (mindestens 5 Gebäude). Deshalb scheiden einige Gebiete bei der Darstellung aus.
Analysen:
Gebäude- und Siedlungsstruktur, Energieinfrastruktur, Energie- und Treibhausbilanz, Potenzialanalyse: Sanierungspotential (Energieeinsparung), Tiefe Geothermie, Oberflächennahe Geothermie, Flusswasserwärme, Abwasserwärme, unvermeidbare Abwärmepotenziale, Biomassepotenzial, Photovoltaik Dachflächen, Solarthermie Dachflächen, Photovoltaik Freiflächenanlagen, Windenergie

Nächster Schritt: Offenlegung ab 25.09.2026 bis 25.10.2026 – dann Entwicklung des Zielszenarios (Vorstellung in einer Bürgerversammlung) – Maßnahmenkatalog – Umsetzungsstrategie – Kurzprüfung – Fachgutachten – Umsetzung.

Diskussion:
Frage: Wie kann sich der Bürger beteiligen?
Antwort: Er kann Datenquellen liefern, Fragen stellen zur Wärmeversorgung, ein Wärmenetz bauen usw. Der AK Energie bearbeitet das Thema intensiv und unterstützt die Max Solar GmbH sehr umfassend. Individuelle Fragen werden in der Bürgerbeteiligung gestellt werden. Ein Fragebogen wird allen Bürgern über die Homepage zur Verfügung gestellt. Fehlende Daten werden gezielt angefordert. Die Kehrbuchdaten liegen immer zwei Jahre zurück. Das Gebäudebaualter weist einen hohen Anteil an Gebäuden von 1948 bis 1968 aus, welche potenziell energetische Maßnahmen erfordern. Die Zensusdaten können ebenfalls Daten liefern.

Frage: PV-Anlagen auf Dächern – wurden ungeeignete Dächer berücksichtigt?
Antwort: Es wurden nur Süddächer berücksichtigt.

Frage: Zwischenzeitlich sanierte Gebäude sind nicht ausgewiesen.
Antwort: Wenn man keine individuellen Daten darüber hat, ist das so. Es ist aber nur ein geringer Anteil, da der Sanierungsanteil in Deutschland bei 0,7 % pro Jahr liegt.

Meinung: Die Beteiligungsmöglichkeit der Bürger muss umfassend veröffentlicht werden, damit möglichst viele sich beteiligen. Eine Sensibilisierung der Bürgerschaft ist wichtig. Nicht digital aktive Personen werden sich nicht beteiligen.
Der AK Energie unterstützt intensiv und wird Personen auch gezielt ansprechen. Der Fragebogen ist dann auch im Rathaus verfügbar.

Meinung: Eine Wärmeplanung ist nur gut, wenn eine hohe Beteiligung erreicht wird. Individuelle Werte müssen beschafft werden. Ziel ist, eine Umsetzung zu erreichen.

Meinung: Die Datenbasis ist schon belastbar, denn ein spezifischer Wärmebedarf kann errechnet werden. Auswertungen bei anderen Projekten haben ergeben, dass eine Abweichung von 10 bis 12 Prozent zu den tatsächlichen Werten vorliegt. Damit kann man den Wärmebedarf ganz gut ermitteln. 257 Gebäude sind nicht bekannt – der AK versucht, diese Werte zu beschaffen (unter Beachtung des Datenschutzes).

Es gibt bereits erfolgreiche Projekte aus der Kommunalen Wärmeplanung.

Meinung: Eine Wärmepumpe ist günstiger als Fernwärme – das muss vermittelt werden. Die Entscheidung für eine Fernwärmelösung muss diesen Aspekt berücksichtigen.
Antwort: Es werden im Zielszenario für alle Energieträger individuelle Vergleichsberechnungen erstellt, so dass klar wird, für welche Lösung man sich entscheidet.

Rechtliche Würdigung:
Das Ergebnis der Bestands- und Potentialanalyse wird auf der Homepage ab 25.09.2026 für die Dauer eines Monats der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (bis 25.10.2026). Über einen QR-Code kann ein Link aufgerufen werden, über den man eine Stellungnahme abgeben kann.

TOP 7: Beratung über den Erlass einer Stellplatzsatzung für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätzen

Sachverhalt:
In den letzten Gemeinderatssitzungen wurde über die Stellplätze bei Bauvorhaben diskutiert. Beantwortet sich die Frage nach den Stellplätzen innerhalb von beplanten Baugebieten aus den Regelungen im Bebauungsplan, war für unbeplante Gebiete die staatliche Garagen- und Stellplatzverordnung maßgebend. Mit dem Ersten Modernisierungsgesetz ist die staatliche Anordnung einer Stellplatzpflicht jedoch entfallen. Sieht die Gemeinde die Notwendigkeit, eine Regelung über Stellplätze zu schaffen, ist eine entsprechende Satzung notwendig.

Das Gleiche gilt für die Regelung zu Fahrradabstellplätzen.

Die Gemeinde Haiming hat in ihren Bebauungsplänen pro Wohneinheit 1,5 Stellplätze vorgeschrieben. Lediglich auf dem Grundstück des ursprünglich beabsichtigten kommunalen Wohnungsbaus (Delfin-Grundstück) waren es 2 Stellplätze pro Wohneinheit. Fahrradabstellplätze wurden nicht konkret definiert.

Wenn sich der Gemeinderat für eine entsprechende Satzung entscheidet, ist diese vor Erlass mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde abzustimmen und der Kommunalaufsicht zur rechtlichen Würdigung vorzulegen.

Rechtliche Würdigung:
Gemäß Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a BayBO kann die Gemeinde durch Satzung im eigenen Wirkungskreis örtliche Bauvorschriften über die Pflicht, Stellplätze oder Fahrradabstellplätze bei der Errichtung von Anlagen herzustellen, erlassen, sofern ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.

Das Gleiche gilt gemäß Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b BayBO, bei der Änderung (oder Nutzungsänderung) von Anlagen, was im unbeplanten Bereich der häufigste Fall ist. Allerdings sind hier alle Nutzungsänderungen, der Ausbau von Dachgeschossen, der Einbau weiterer Wohnungen in bestehende Wohngebäude und die Aufstockung von Wohngebäuden ausgenommen, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen. Konkret bedeutet das, dass die Satzung in sehr vielen Fällen gar nicht anwendbar ist.

Als Obergrenze für KFZ-Stellplätze gilt gemäß Anlage zu § 20 GaStellV bei Gebäuden mit Wohnungen 2 Stellplätze je Wohnung. Bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht, 0,5 Stellplätze. Diese Obergrenzen darf die Gemeinde in der Satzung nicht überschreiten.

Im rechtlichen Vollzug ergibt sich in zweierlei Hinsicht ein Problem: schreibt die Gemeinde zwei Stellplätze pro Wohneinheit (in unbeplanten Gebieten) vor, ist das – abgesehen vom Delfingrundstück – mehr als in den restlichen beplanten Gebieten. Da die Satzung außerdem nur in besonderen Fällen greifen wird, ist eine ungleiche und damit ungerechte Behandlung vorprogrammiert. Wenn, dann sollte sich die Gemeinde daran orientieren, was sie in der Regel in ihren Baugebieten festgelegt hat.

Zur Verdeutlichung ein Beispiel:
In einem beplanten Gebiet sind bei einem Einfamilienhaus 1,5 Stellplätze – gerundet also 2 Stellplätze vorgeschrieben. Später wird eine weitere Wohnung durch Umbau geschaffen und das Dachgeschoß als dritte Wohnung ausgebaut. Es entstehen 3 Wohneinheiten. Gemäß Bebauungsplan sind damit 4,5 Stellplätze – gerundet also 5 Stellplätze zu schaffen.
In einem unbeplanten Gebiet hat ein Einfamilienhaus 2 Stellplätze. Es wird eine weitere Wohnung durch Änderung des Gebäudes geschaffen und das Dachgeschoß ausgebaut. Da die Änderungen Wohnzwecken dienen, greift die Satzung nicht. Es bleibt bei den 2 Stellplätzen.

Hinsichtlich der Vorschrift, Fahrradabstellplätze zu schaffen, wird die Anwendungen der Satzung noch seltener, da in Bebauungsplänen hierzu in der Gemeinde bislang keine Vorschriften erlassen wurden. Der Platzbedarf ist außerdem enorm (rund 2 Meter mal 0,70 Meter pro Fahrradabstellplatz zuzüglich Rangierbereich).

Die Satzungsermächtigung des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO erlaubt keine Festlegungen zu Beschaffenheit, Größe, Ausstattung oder Zuwegung eines Stellplatzes (oder Abstellplatzes), nur die Verwendung wasseraufnahmefähiger Beläge kann vorgegeben werden.

Für den Vollzug der „Stellplatzsatzung“ ist die Untere Bauaufsichtsbehörde, also das Landratsamt, zuständig. Sie läge dann beim Landratsamt vor und dieses prüft, ob die Vorgaben eingehalten sind. Von den Vorschriften der Satzung können nach Art. 63 BayBO Abweichungen von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden. Bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde allein.

Aus dem Bauausschuss:
Frage: Warum werden bei Sozialwohnungen nur 0,5 Stellplätze gefordert?
Antwort: Der Gesetzgeber hat dies so festgelegt. Vermutlich denkt man dabei eher an städtische Bereiche, bei denen man nicht so viele Autos hat. In Haiming war eine Maßnahme mit Bindungsfrist durchgeführt worden. Dabei werden vom Landratsamt die Mieter vorgeschlagen. Die Bindungsfrist ist aber schon seit einiger Zeit ausgelaufen.

Frage: Die Satzung gilt also nur in sehr eingeschränkten Bereichen?
Antwort: Sie gilt insbesondere dort, wo es keinen Bebauungsplan gibt oder dieser keine Aussage über Stellplätze enthält. Wenn es um Wohnungsbau geht, greift sie dann nur bei Erweiterungs- oder Neubauten, nicht bei Aufstockungen. Die Satzung greift am ehesten bei gewerblichen Vorhaben. Bei Altbeständen im unbeplante Innenbereich mit Ersatzbauten würde sie öfters greifen – beim Objekt Innstraße 7 beispielsweise nicht (Aufstockung).

Meinung: Man sollte in der Satzung eine strenge Regel festlegen und dafür eine milde Handhabung praktizieren.

Frage: Wie sieht die Verwaltung die Satzung?
Antwort: Für die Verwaltung spielt es keine große Rolle, da die meisten Vorhaben über den Bebauungsplan die Stellplatzfrage beantworten. Wenn dann Vorhaben in Bereichen durchgeführt werden, wo die Satzung zur Anwendung kommt, dann macht das keinen großen Unterschied. Die Satzung wird dem Landratsamt vorgelegt und dieses bewertet ein Vorhaben hinsichtlich der Stellplätze danach. Die Gemeinde kann bei entsprechender Begründung Befreiungen erteilen.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat eine Stellplatzsatzung erarbeiten zu lassen (mit 5:1 Stimmen) und auf Regelungen für die Schaffung von Fahrradabstellplätzen zu verzichten (einstimmig).

Diskussion:
Meinung: die Satzung wird nicht benötigt, führt nur zu Irritationen und bringt nicht viel. Die wenigen Projekte, die anfallen, kann man individuell regeln.
Meinung: Die Burghauser Straße wäre so ein Fall gewesen. Bei drei Wohnungen fünf Stellplätze.
Meinung: Ein städtebaulicher Vertrag wäre auch möglich gewesen (bei Bauturbo). Die Satzung greift oft gar nicht.
Meinung: Es wären aber dann viele städtebauliche Verträge erforderlich.
Meinung: Besser, wenn es geregelt ist. Alles wird zugeparkt.
Meinung: Es wird Klarheit geschaffen. Der Bauturbo ist zeitlich begrenzt.
Meinung: Wenn Gebäude weggerissen werden und nichts geregelt ist, ist es ungünstig. Diesen Fall gibt es immer öfter.
Meinung: Die Aufstockungen werden der häufigste Fall sein und dann greift die Satzung nicht. Davon kann auch nicht abgewichen werden, weil es gesetzlich so geregelt ist.
Meinung: Eine Satzung erleichtert der Verwaltung die Arbeit nicht messbar. Städtebauliche Verträge sind aufgrund von Mustern auch nicht schwieriger. Letztendlich ist es für die Verwaltung arbeitstechnisch egal.

Beschluss:
Der Gemeinderat spricht sich für den Erlass einer Stellplatzsatzung aus und beauftragt die Verwaltung, einen Entwurf zu erarbeiten und diesen mit dem Landratsamt Altötting abzustimmen.
Mit 13:1 Stimmen.

Beschluss:
Der Gemeinderat spricht sich für die Aufnahme von Regelungen für die Schaffung von Fahrradabstellplätzen in eine Stellplatzsatzung aus und beauftragt die Verwaltung, einen Entwurf zu erarbeiten und diesen mit dem Landratsamt Altötting abzustimmen.
Mit 0:14 Stimmen (abgelehnt).

TOP 8: Qair Windpark – Aufforderung des Landratsamtes zur Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen und Abgabe einer Stellungnahme

Sachverhalt:
Die Firma Qair hat beim Landratsamt Altötting drei Neugenehmigungsanträge für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 27 Windenergieanlagen (WEA) eingereicht. Davon betreffen 11 Anlagen den Burghauser Forst (Antrag 01), 14 Anlagen den Altöttinger Forst (Antrag 02) und 2 Anlagen Burgkirchen (Antrag 03). Das Landratsamt Altötting hatte die Gemeinde Haiming mit Schreiben vom 22.12.2025 zur Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Stellungnahmen wurden abgegeben. Nach einer öffentlichen Erörterung wurde die Fa. Qair aufgefordert, Unterlagen nachzureichen.

Mit Schreiben vom 30.07.2026 waren ergänzende Unterlagen an die Träger öffentlicher Belange versandt worden. Es war eine Frist bis zum 21.08.2026 gesetzt, um eine fachliche Stellungnahme und eine Mitteilung dazu, ob die bisherige Stellungnahme zu ändern ist, abzugeben.

Es wurde eine Fristverlängerung beantragt und diese wurde bis zum 30.09.2026 gewährt.

Am 13.08.2026 ging die weitere Stellungnahme ein, dass der Standort der WEA OET04 verschoben wird und die Mitteilung des Landratesamtes, dass deshalb im laufenden Verfahren zunächst nur 13 der 14 beantragten Windräder verbeschieden werden.

Im Grunde hat sich nichts geändert:
Die Anlagen werden mit dem Typ Nordex N175 mit einer Nennleistung von jeweils 6,8 MW, einem Rotordurchmesser von 175 Metern, einer Nabenhöhe von 199 Metern und einer Gesamtbauwerkshöhe von ca. 286,5 Metern geplant.

Auf dem Gemeindegebiet Haiming sind 7 WEA geplant.

Alle Anträge werden in einem förmlichen Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt, da für einen Windpark größer gleich 20 WEA nach Nr. 1.6.1 Anh. 1 der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen ist.

Rechtliche Würdigung:
Die Genehmigung wird nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) beantragt.

Die geplanten Standorte befinden sich in den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergie VRG 79, 80, 82, 83 und 85 sowie VBG 80, 81, 86 und 84 gemäß der 17. Teilfortschreibung der Regionalplanung Südostoberbayern.

Da die drei Anträge vor dem 30.06.2025 gestellt wurden, entfällt die Umweltverträglichkeitsprüfung nach AVPG und auch die Notwendigkeit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Das Vorhaben wird in Übereinstimmung mit den energiepolitischen Zielen und Vorgaben des Landes Bayern und des Bundes entwickelt. Nach WindBG wurde für Bayern ein Flächenbeitragswert von 1,1 % der Landesfläche bis zum 31.12.2027 und ein Flächenbeitragswert von 1,8 % der Landesfläche bis zum 31.12.2032 festgeschrieben.

Die 11 Anlagen gemäß Antrag 01 liegen in einem Vorbehaltsgebiet für den Wasserschutz (Haiming und Marktl). Die 14 Anlagen gemäß Antrag 02 und die 2 Anlagen gemäß Antrag 03 liegen in der Wasserschutzgebietszone III des Wasserschutzgebietes „Erkundungsgebiet Öttinger Forst“, in dem sich die beiden Brunnen des Wasserzweckverbands Inn Salzach befinden.

Das Landratsamt Altötting als sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde führt für das Vorhaben ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung nach §§ 13, 19 Abs. 3 und 10 BImSchG durch. Der Vorhabensträger hat freiwillig ein förmliches Verfahren beantragt. Die Genehmigungspflicht für die WEA je Antrag ergibt sich aus Anhang 1 der 4. BImSchV, Nr. 1.6.2 (V).

Fachliche Stellungnahme (§ 10 Abs. 5 BImSchG), die bedarfsweise Auflagenvorschläge enthalten soll, zu den ergänzten Unterlagen.

Die ergänzten Unterlagen wurden bereits im AK Energie angesprochen.

Es wurde in den ergänzten Unterlagen nur bzgl. zwei Windkraftanalgen im Gebiet Burghauser Forst (Antrag 01) und nur an fünf der 14 Anlagen im Altöttinger Forst (Antrag 02) die Installation einer Stickstoff-Löschanlage dargestellt. Die Forderung der Gemeinde ist daher noch nicht erfüllt.

In weiteren Ergänzungsunterlagen wurde die Problematik des Grundwasserschutzes durch ggf. austretende Schmier-, Kühl- und Hilfsstoffe abgegangen. Dabei wurde unter anderem der Einbau von Auffangbehältern zur Zurückhaltung von Kältemittel dargestellt. Es gibt aber unterschiedliche Ausgestaltungen zur Größe der Auffangwannen. Das kann aus Sicht der Gemeinde nicht akzeptiert werden.

In der ersten Stellungnahme hat die Gemeinde bereits gefordert, dass bzgl. des Wespenbussards eine Abschaltverpflichtung aufzunehmen ist, anstatt der Ausgleichszahlung.

Ergänzend fordert die Gemeine jetzt, dass zum Schutz der ebenfalls nachgewiesenen Vogelarten Seeadler und Schwarzstorch ebenfalls Abschaltverpflichtungen vorzusehen sind.

Die übrigen Auflagen wurden mit den nachgereichten Unterlagen gar nicht erfüllt und bleiben daher vollumfänglich aufrechterhalten.

Beschluss:
Die Gemeinde Haiming sieht ihre Forderungen hinsichtlich Anzahl der Anlagen, Standorte (Abstand über das Gesetz hinaus), Betriebsweise (Abschaltmechanismen, Immissionen usw.) weiterhin als erfüllt an.
Der Umgang mit dem Boden liegt in der Zuständigkeit des Landratsamtes Altötting. Planungsrechtlich liegen die WEA im Vorranggebiet Nr. 80 für Windenergieanlagen (Regionalplan).

Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister, zur fristgerechten Abgabe einer Stellungnahme unter der Maßgabe, dass gegenüber dem Landratsamt Altötting weiterhin folgende, zum Teil ergänzte Punkte als Auflagen im Bescheid angeregt werden:

1. Auf dem Gemeindegebiet Haiming werden maximal sieben WEA errichtet. Die Standorte der WEA sind gemäß der Darstellung in Antrag 01 Kapitel 1.4 der Kurzbeschreibung festzulegen.

2. Die WEA HAI 19 und HAI 21 stehen einem Umspannwerk bei Ansiedlung nördlich von Loxxess wahrscheinlich im Weg. Sie sind deshalb nicht zu genehmigen, da sie vorrangige Energiewendeprojekte gefährden. Auf den Regionalplan, 16. Fortschreibung wird verwiesen. Es wird angeregt, dass eine Vereinbarung zwischen TenneT und Qair geschlossen wird.
3. Die Schattenimmissionen sind bei Überschreitung der Grenzwerte (30 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag) durch Einbau einer Schatten-Abschaltautomatik zu steuern. Mittels Sensoren ist die Sonneneinstrahlung zu messen und durch einen Algorithmus sind die Anlagen dann vorübergehend abzuschalten.
4. Die Schallimmissionen sind gemäß Gutachten bei Überschreitung der Grenzwerte durch Betriebsauflagen zu reduzieren (Immissionsrichtwerte nach TA Lärm Tag- und Nachtwerte entsprechend den Gebietscharakteren Dorfgebiete und allgemeine Wohngebiete – reine Wohngebiete und Kurgebiete sind nicht vorhanden).
5. Im Gutachten wird erwähnt, dass der Lärm von vorhandenen Wärmepumpen in die Betrachtung der Vorbelastung mit eingeflossen ist. Am beispielhaft untersuchten Immissionsort IO01.03 Moosen 41 sagt das Gutachten aus, dass der erlaubte Grenzwert durch die Windenergieanlagen genau erreicht wird.
 Es ist darauf hinzuwirken, dass die Inbetriebnahme von neuen Wärmepumpen auch zukünftig möglich sein muss, wenn durch den Betreiber der neuen Wärmepumpe eine Überschreitung des Grenzwertes in seiner Nachbarschaft hervorgerufen wird.
6. Geändert: Es ist eine Stickstoff-Löschanlage an allen Turbinen zu fordern. In den ergänzenden Unterlagen werden diese nur an zwei der 11 Anlagen im Burghauser Forst (Antrag 01), und nur an fünf der 14 Anlagen im Altöttinger Forst (Antrag 02) dargestellt. Das ist zu wenig, um den Brandschutz ausreichend zu gewährleisten.
7. NEU: Die Auffangbehälter sind an allen WKAs mit demselben Fassungsvermögen auszugestalten (3.200 Liter).
8. Die Feuerwehrpläne für Brandgefahr im Wald sind vorzulegen.
9. Die Auflage bzgl. der Sicherheitsleistung für die Rückbauverpflichtung: hier sind die Rückbaukosten bei der Kranstellfläche mit zu berücksichtigen.
10. Die Auflage bzgl. der Sicherheitsleistung für die Rückbauverpflichtung ist mit einer Preisindexklausel zu versehen, welche jedenfalls die allgemeine Preisentwicklung bis zum Ende der regelmäßigen Nutzungsdauer abdeckt, sowie mit einer Zwangsgeldklausel für den Fall, dass die Anpassung der Sicherheitsleistung nicht fristgerecht erfolgt.
11. Eine Auflage über die Zahlung einer Ausgleichszahlung für die Eingriffe in Natur und Landschaft entsprechend der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz über die Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz vom 14. August 2023 (BayMBl. Nr. 430) ist festzulegen. Die Zahlung muss vor Baubeginn geleistet werden.
12. Bzgl. des Vogelschlags ist für den Wespenbussard eine Abschaltverpflichtung aufzunehmen anstatt der Ausgleichszahlung.
13. Neu: Es sind Auflagen in die Genehmigung aufzunehmen, nach denen die WKAs mit weiteren Abschaltverpflichtungen belastet werden, um Vogelschlag auch beim Seeadler und beim Schwarzstorch zu vermeiden.
14. Es ist eine Auflage aufzunehmen, dass der in den Anlagen verbaute Eiswurfschutz – Abschaltmechanismus auch anzuwenden, vom Betreiber zu aktivieren ist.
15. Soweit das Bodenmanagement für ausreichend erachtet werden sollte, ist dieses für alle Bauvorhaben anzuwenden, um eine Gleichbehandlung aller Bauwerber zu erreichen.
16. Neu: Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Trinkwasserversorgung weist die Gemeinde Haiming ausdrücklich darauf hin, dass diesem Belang im vorliegenden Genehmigungsverfahren ein hohes Gewicht beizumessen ist. Aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens können sowohl während der Bauphase als auch im laufenden Betrieb sowie im Falle von Brandereignissen Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten, Fassungsbereichen oder wasserwirtschaftlich sensiblen Bereichen nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Die Gemeinde hält es daher für erforderlich, dass die Risiken für die Trinkwasserversorgung dauerhaft minimiert, möglichst ausgeschlossen werden. Soweit hierfür Schutz-, Vorsorge- oder Überwachungsmaßnahmen notwendig sind, sind diese verbindlich festzulegen und im Genehmigungsbescheid über Auflagen eindeutig zu regeln. Weiter schlägt die Gemeinde eine Sicherheitsleistung vor, die für etwaige Reinigungskosten des Trinkwassers verwendet werden soll, sofern eine Verunreinigung durch Baumaßnahmen der Windräder oder deren Betrieb stattgefunden hat.

Zu diesem Punkt hat die BIG einen alternativen Vorschlag eingereicht:
„Im Bodenmanagementkonzept und im nachgereichten Entwässerungsplan des Antragstellers ist mehrfach dokumentiert, dass in jeder Phase des Projektes beginnend bei der Rodung über den Bau und Betrieb bis zum Rückbau, im Boden gebundenes PFOA freigesetzt und Auswirkungen auf das Grundwasser haben wird. Der Gutachter hat beim Erörterungstermin am zweiten Tag klar und prägnant bestätigt, dass er negative Auswirkungen durch PFOA auf das Grundwasser nicht ausschließen kann.
Die nachgereichten Unterlagen von Qair bestätigen darüber hinaus weitere mögliche Gefährdungen des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe während der Bautätigkeit und bei möglichen Havarien.
Das Vorsorgeprinzip verpflichtet die Gemeinde zum Erhalt der Gesundheit Ihrer Bevölkerung. Das ist in Bezug auf Trinkwasser auch im Wasserrecht verankert. Nach dem wasserrechtlichen Vorsorgeprinzip sind Vorhaben in besonders sensiblen Gebieten nur zulässig, wenn nachteilige Auswirkungen auf Boden und Grundwasser mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Das ist hier nicht der Fall. Das VGH Urteil Az. 22 A 25.40080 im Kontext eines anderen Windparks bestätigt im Leitsatz 3 „Bleibt ein nicht nur vernachlässigbares Restrisiko für eine Verunreinigung des Wassers bestehen, so hat die öffentliche Wasserversorgung Vorrang“.
Darüber hinaus weist das Wasserwirtschaftsamt in Quelle [15] zum Bauantrag darauf hin, „dass der Schutzgebietsumgriff, insbesondere der engeren Schutzzone nach den heutigen verbindlichen Bemessungsregeln deutlich größer ausfallen wird. Sollte dann eine Windenergieanlage in der Zone II liegen, wäre eine Schutzfähigkeit des Wasserschutzgebietes nicht mehr gegeben. Damit wäre nach den fachlichen/rechtlichen Vorgaben eine Trinkwassergewinnung aller Voraussicht nach nicht mehr möglich“
Das bedeutet, ändern sich Grundwasserströme, was mittel- und langfristig nicht unüblich ist, fällt die Wasserversorgung für Haiming komplett aus, da die Wasserförderung im Forst eingestellt werden muss.
In der Zusammenfassung ist festzuhalten, dass zunächst die Gesundheit der Bevölkerung durch PFOA im Trinkwasser gefährdet wird, und während der Betriebszeit des Windparks möglicherweise die Wasserversorgung für die Bevölkerung eingestellt werden muss. Unter diesem Kontext beantragt die Gemeinde Haiming den Bauantrag 02 in Gänze abzulehnen.“

Diskussion:
Das Restrisiko, auf welches das Urteil verweist, ist in den Antragsunterlagen beschrieben. Dieses bleibt immer bestehen. Wichtig ist, dass nach dem Urteil die Einschätzung des WWA den Einschätzungen eines privatrechtlichen Gutachtens vorgeht.
Es sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen, um im Havariefall eine Verschmutzung des Grundwassers zu vermeiden.
Die Antragstellerin hat ein Worst-Case-Szenario dargestellt. Diese Maßnahmen sind vom WWA zu prüfen.
Im Havariefall kann laut dem Urteil z.B. die Versicherungszeit genutzt werden, um die Gefahr für das Grundwasser zu beheben.
Ausschließen kann eine Verunreinigung niemand, aber der Fall tritt auch nicht zwingend ein. Das WWA prüft sehr genau. Die Einstellung der Trinkwasserversorgung wird so nicht passieren, da das Wasser sowieso gefiltert wird.

Frage: Der Antrag der BIG ist inhaltlich für den GR völlig neu. Ist das zulässig?
Antwort: Ein Änderungsantrag ist auch kurzfristig zulässig.

Frage: Das WWA hat die Unterlagen doch geprüft und das o.k. erteilt. Dieser Antrag ist doch eigentlich erledigt?
Antwort: Das Zitat des WWA stammt aus dem laufenden Genehmigungsverfahren. Das Landratsamt muss diesen Einwand bei der Genehmigung prüfen.

Abstimmung: Die Gemeinde Haiming fordert, dass die Stellungnahme des WWA bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit berücksichtigt wird.

Frage: Hat die Forderung der Gemeinde eine Wirkung?
Antwort: Die Entscheidungsbefugnis liegt beim LRA. Die Stellungnahme ist nur eine Verdeutlichung der Forderungen der Gemeinde.

Eine Ablehnung des Bauantrags ist nicht möglich, aber ein Hinweis auf die besondere Situation der Gemeinde kann vorgebracht werden.

Der Gemeinderat übernimmt die im Antrag vorgeschlagene Formulierung, allerdings ohne den letzten Satz.

17. Neu: Im Umgang mit dem PFAS belasteten Aushub, in Zusammenhang mit der Errichtung der Windräder favorisiert die Gemeinde die Variante der Entsorgung, sprich die externe Verwertung, Deponierung und Versatz wie im Bodenmanagementkonzept vom 17. Dezember 2025 beschrieben.
18. Im Antragskapitel 7.4 Bodenmanagementkonzept Punkt 9.6. fordert der Gutachter berechtigterweise beim Rückbau am Ende der Betriebszeit eine rückstandslose Entfernung aller baubedingten Fremdstoffe.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 9: Ergebnis der überörtlichen Rechnungsprüfung 2022 bis 2025 – Stellungnahmen der Gemeinde (öffentlicher Teil)

Sachverhalt:
Die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Altötting hat die Jahresrechnungen der Gemeinde Haiming für die Jahre 2022 bis 2025 geprüft und den Prüfungsbericht erstellt. Normalerweise sollen drei Jahre geprüft werden, da letztes Jahr aber eine außerordentliche Bürgermeisterwahl durchgeführt wurde, wurde der Prüfungszeitraum um ein Jahr verlängert. Der vollständige Prüfungsbericht wurde in das Ratsinformationssystem eingestellt.
Die Prüfung erfolgte von April bis August 2026. Insgesamt wurden 13 Prüfungstage in Anspruch genommen.

Prüfungsergebnis

Es wurden einige Feststellungen, Erinnerungen und Anregungen ausgesprochen. Vorweg wurde in einem Schlussgespräch mit dem Prüfer Florian Rauscher, dem 1. Bürgermeister Christian Szegedi, dem Geschäftsleiter Josef Straubinger und der stellvertretenden Geschäftsleiterin Angelika Gerauer über die wesentlichen Punkte diskutiert.

Zu einzelnen Prüfungserinnerungen hat die Gemeinde Stellung zu nehmen. Der Text aus dem Prüfungsbericht ist jeweils in Anführungszeichen gesetzt. Zu manchen Punkten hat die Gemeinde im Schlussgespräch auch gegensätzliche Ansichten vorgebracht.

Ziffer III.7. Anlagen zur Jahresrechnung

„Das Sach- und Finanzvermögen der Gemeinde ist zukünftig ordnungsgemäß zu ermitteln, in die Vermögensübersicht einzufügen und jährlich fortzuschreiben."

Erledigungsvermerk:

Teil A (Vermögensübersicht für Forderungen des Anlagevermögens und Geldanlagen) wurde bei allen Haushalten und Nachtragshaushalten beigefügt, aber nicht bei der Jahresrechnung. Grundsätzlich liegen die Übersichten vor und **werden zukünftig auch der Jahresrechnung beigefügt**.

Teil B (Vermögen für kostenrechnende Einrichtungen) liegt vor, da die Übersicht für die Kalkulation der Abwassergebühren und -beiträge erforderlich ist und **werden zukünftig der Jahresrechnung beigefügt**.

Teil C (Vermögen außerhalb kostenrechnender Einrichtungen) liegt im Ermessen der Gemeinde. Die Übersicht liegt vor, muss aber wieder aktualisiert werden. Angesichts der knappen Personalressourcen in der Kämmerei ist dies **derzeit nicht leistbar**.

„Zudem waren bei der Übersicht über die Schulden keine Belastungen aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, aufgeführt. Bei der Schuldenübersicht ist z.B. die Bestellung eines Erbbaurechts an einem Grundstück zugunsten der Gemeinde und die sich daraus ergebende Belastung im entsprechenden Haushaltsjahr aufzunehmen. Die Zahlungen aus diesen Rechtsgeschäften sind eigenverantwortlich zu ermitteln und bei der Übersicht über die Schulden zu ergänzen."

Erledigungsvermerk:

Diese Übersicht ist vorhanden und bei allen Haushalten angefügt und **wird zukünftig auch der Jahresrechnung beigefügt**.

Ziffer III.10. Buchführung

„Im Bereich der Ausgaben für Material in den Bereichen Mittagsbetreuung/Schule, Bauhof sowie Feuerwehr wurde festgestellt, dass bei mehreren Rechnungen ein Einkauf durch Beschäftigte als Privatkunde erfolgte. Anschließend wurde seitens der Gemeinde der entsprechende Betrag an den Beschäftigten erstattet. Beschaffungen sollten zentral durch die Gemeinde bzw. Schule selbst abgewickelt werden. Neben der Tatsache, dass Beschaffungen auf eigenen Namen und eigene Rechnung die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen der Kommune faktisch ausschließen, besteht auch die Gefahr, dass die Kommune keinen bzw. nur geringen Einfluss auf die Beschaffung nehmen kann. Hier sollte zukünftig verstärkt dafür Sorge getragen werden, dass die Rechnungstellung sowie der Einkauf möglichst über die Gemeinde bzw. die Schule selbst und nicht über eine Privatperson erfolgt. Die Einrichtung von Businesskonten (z.B. bei Amazon) sowie die Regelung des Verfahrens durch Dienstanweisung sollten in diesem Zusammenhang vorgenommen werden."

Erledigungsvermerk:

Die **Einrichtung eines Amazon-Business-Kontos wird geprüft**.

In der Praxis werden weiterhin einige wenige Personen kleine Gebrauchs- oder Verbrauchsgegenstände unmittelbar (Beispiel: Mittagsbetreuung braucht ein paar Tassen) beschaffen. Grundsätzlich wird in der Kämmerei gefragt, ob die Beschaffung erfolgen kann und diese dann freigegeben. Rechtlich handelt derjenige, der beschafft, als Bote (ohne Spielraum) oder Vertreter (mit Spielraum) der Gemeinde. Die Gemeinde hat (noch) kein Amazon-Business-Konto, aber die Beschaffer schon. Dann wird dieses oft genutzt und bei der Gemeinde das Geld abgeholt.

Die Beschaffungsvorgänge sind deshalb kurz und pragmatisch. Aber es erfolgen auch Beschaffungen bei Baumärkten (Bauhof) oder regionalen Handelsbetrieben (auch durch die Feuerwehren). Dort kann nicht überall erst ein Gemeindekonto eingerichtet werden. Gewährleistungsansprüche spielen faktisch keine Rolle, weil in der Regel nur kleine Beträge unter 50 € anfallen. Bei „der Schule“ kaufen auch Lehrerinnen oft einzelne Bücher usw. ein. „Die Schule“ als Rechtsperson gibt es übrigens nicht. Sie kann daher nicht selbst beschaffen, sondern immer nur im Auftrag des Sachaufwandsträgers.
Eine Dienstanweisung wird erstellt.

Ziffer IV.13 Gesamtbeurteilung zur finanziellen Lage

„Die finanzielle Lage der Gemeinde darf während des gesamten Prüfungszeitraums als geordnet bezeichnet werden.

Der Haushaltsausgleich wurde in allen Berichtsjahren auch in der tatsächlichen Haushaltswirtschaft erreicht. Die Gemeinde erwirtschaftete in zwei von vier Jahren eine freie Finanzspanne und verfügte damit insgesamt über eine geringe finanzielle Bewegungsfreiheit.

Die Steuer- und Finanzkraftzahlen lagen im Prüfungszeitraum regelmäßig deutlich oberhalb des Landkreis- sowie Landesdurchschnitts vergleichbarer Kommunen. Die Kassenlage gestaltete sich aufgrund durchgehend hoher Habenbestände als günstig.

Die Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von
7,81 Mio. € finanzierte die Gemeinde aus Eigenmitteln, Zuweisungen und Zuschüssen. Neue Kreditaufnahmen waren nicht erforderlich.
Die Gemeinde Haiming ist seit dem Jahr 2020 durchgehend schuldenfrei. Ein Schuldendienst war dementsprechend nicht zu leisten.

Bei der allgemeinen Rücklage ergab sich im Prüfungszeitraum eine Verringerung um 4,24 Mio. € auf 8,11 Mio. €. Dennoch ist ein Rücklagenstand in Höhe von mehreren Millionen Euro als positiv hervorzuheben.
Die vorgeschriebene Mindestrücklage wurde in allen Prüfungsjahren überschritten.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Prüfungszeitraum sichergestellt war.
Gemäß der Finanzplanung 2027-2029 sind weiterhin keine Kreditaufnahmen eingeplant. Trotz einer veranschlagten weiteren Rücklagenreduzierung kann davon ausgegangen werden, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Haiming auch zukünftig gewährleistet wird.“

Ziffer V. Erledigung früherer Prüfungserinnerungen

„Mit Schreiben vom 05.09.2022 an die Gemeinde ~~Halsbach (sic!)~~ Haiming hat die Kommunalaufsicht den Bericht über die Jahresrechnungen 2019 bis 2021 für erledigt betrachtet und mitgeteilt: „Wir kamen zu dem Ergebnis, dass die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2019 bis 2021 nun abgeschlossen ist.“
Es wurde daher von einer eingehenden Prüfung der Erledigung der Prüfungsfeststellungen aus dem Vorbericht abgesehen. Soweit sich im Rahmen der Prüfung jedoch ergab, dass die Feststellungen nicht oder nicht vollständig erledigt bzw. beachtet wurden, wurde der Sachverhalt im vorliegenden Bericht erneut aufgegriffen.“

Erledigungsvermerk:
Frühere Prüfungserinnerungen waren also nicht mehr offen.

Ziffer VI.1.1 Feuerwehr

„Im Prüfungszeitraum erfolgte die Neukalkulation der Fahrzeugpauschalsätze der Feuerwehr. Der pauschale Stundensatz der Personalkosten wurde nicht selbst kalkuliert. Es wurde der Wert der Mustersatzung übernommen.

Die Pauschalierung der Stundensätze für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende nach Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG muss anhand ortsbezogener Erfahrungswerte erfolgen; sie darf sich nicht allein an einem landesweiten Durchschnittssatz orientieren. (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 28.11.2025, Az. 4 B 24.1686) Wie sich aus dem allgemeinen Verweis auf die Grundsätze des Benutzungsgebührenrechts ergebe, insbesondere aus Art. 8 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 und Abs. 6 Satz 1 KAG, müsse sich die Bemessung der pauschalen Kostensätze auch bei der Erhebung von Feuerwehrkosten an den jeweiligen örtlichen Verhältnissen orientieren. Die durch Satzung festgelegten Pauschalsätze müssten sich also ihrer Höhe nach in etwa an denjenigen Kosten messen lassen, die tatsächlich angefallen sind. Wolle eine Gemeinde auch bei den Einsatzkosten für die ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden von der Möglichkeit der Pauschalierung nach Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG Gebrauch machen, müsse sie daher anhand eigener Erfahrungswerte nachvollziehbar darlegen, dass aufgrund der örtlichen Personalstruktur generell mit Kosten in der angesetzten Höhe zu rechnen ist.

Insofern ist aufgrund des o.g. Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs von 2025 eine Berechnung/Kalkulation zur Pauschalisierung der Stundensätze vorzunehmen.“

Erledigungsvermerk:

Für diese Kalkulation benötigt die Gemeinde eine Vorgabe des Bayerischen Gemeindetags, welche noch nicht veröffentlicht wurde. Aus Sicht der Gemeinde Haiming ist so ein Kostensatz für das Feuerwehrpersonal in der Praxis nicht belastbar kalkulierbar (kurz: das geht gar nicht). Damit schlägt sich offensichtlich auch der Bayerische Gemeindetag herum. Sobald von dort eine verbindliche Vorgehensweise erstellt wird, kommt die Kalkulation auf die Tagesordnung.

Ziffer VI.1.4 Straßenbestandsverzeichnis

„Das Straßenbestandsverzeichnis ist weiterhin nicht in vollständigem und korrektem Umfang vorhanden.

Für die Gemeindeverbindungs- und Ortsstraßen wurden bisher Vorlagen bzw. Verfügungen angelegt. Diese waren allerdings noch nicht in ein entsprechendes Bestandsverzeichnis überführt worden. Die weiteren beschränkt-öffentlichen Wege bzw. öffentliche Feld und Waldwege wurden noch nicht aktualisiert.

Da dieser Prüfungspunkt bereits bei den letzten Prüfberichten aufgeführt wurde, ist die Gemeinde Haiming angehalten, das Straßenbestandsverzeichnis nun alsbald zu aktualisieren und zu bereinigen.“

Erledigungsvermerk:

Bereits in der Schlussbesprechung wurde dargelegt, dass dieses Verzeichnis ständig auf Wiedervorlage liegt. Derzeit wird das Verzeichnis in der Hauptverwaltung (Angelika Gerauer) bearbeitet. Die Datengrundlagen sind nach wie vor wenig brauchbar, weil seit der Gemeindezusammenlegung 1969 keine einheitlichen Aktenführungen vorhanden sind und müssen Straße für Straße und Weg für Weg geprüft und verzeichnet werden. Widmungen sind anschließend anzupassen. Um das Verzeichnis überarbeiten zu können (Lagepläne, Einfärben), ist eine gut eingearbeitete Kraft im Bauamt zur Zuarbeit notwendig. Diese ist derzeit nicht vorhanden. Weiter kommt hinzu, dass im Bereich Niedergottsau wegen der Autobahn der komplette nördliche Bereich neu gestaltet wird und damit auch die Längen und Lagen der Wege nicht mehr stimmen werden. In der Vergangenheit wurde stets als Argument vorgebracht, dass nach Vermessung des Geländes das Straßenbestandsverzeichnis für die öffentlichen Feld- und Waldwege überarbeitet wird. Das könnte noch einmal bis zu fünf Jahre dauern. Bis dahin wird zumindest versucht, das Verzeichnis in anderen Bereichen zu überarbeiten (soweit es die Personalsituation erlaubt). Eine „alsbaldige Aktualisierung und Bereinigung“ kann nicht versprochen werden.

Daten und Vermessungen liegen zwar vor, aber die Überführung in digitale Verzeichnisse steht noch aus (öffentliche Feld- und Waldwege). Die Unterhaltslast liegt bei Feld- und Waldwegen bei den Anliegern. Also sind alle anliegenden Grundstücke mit zu erfassen und zu kontrollieren. Das macht die eigentliche Erschwernis aus.

Diskussion:
Frage: Kann man die Arbeit extern vergeben?
Antwort: Das wurde bereits einmal probiert, hat aber nicht funktioniert, weil dazu gut Ortskenntnisse notwendig sind. Ein Externer hält die Verwaltung so auf, dass man das gleich selber machen kann.

Ziffer VI.1.5 Unterer Wirt
„Beim Betrieb des Bürgerhauses „Unterer Wirt" ergab sich im Prüfungszeitraum eine jährliche Kostenunterdeckung von ca. 24.700 €. Dies ist eine deutliche Verschlechterung im Vergleich zum letzten Prüfungszeitraum mit einem jährlichen Zuschussbedarf von ca. 14.500 €.
Mehreinnahmen durch die Vermietung der Räumlichkeiten standen bedeutend höhere Mehrausgaben insbesondere in den Bereichen Beschäftigtenentgelte und Gebäudeunterhalt (u.a. verschiedene Reparaturarbeiten und Enthärtungsanlagen) gegenüber.
Die ab dem 01.02.2021 erfolgte Anmietung der Küche und des Kühlraums durch den Betreiber des Kellerwirts für größere Veranstaltungen endete zum 31.10.2025. Bis zum Prüfungszeitpunkt (Mai 2026) konnte seitens der Gemeinde Haiming keine erneute Vermietung der Räumlichkeiten erreicht werden. Insofern sind hier aktuell Einnahmeausfülle zu verzeichnen.
Die weitere Verwendung der Räumlichkeiten ist zu überprüfen.
Die Gemeinde Haiming wird darauf hingewiesen, dass der Betrieb des Bürgerhauses keine Pflichtaufgabe der Gemeinde darstellt. Dementsprechend ist die Wirtschaftlichkeit laufend zu überwachen."

Erledigungsvermerk:
In der Schlussbesprechung hat die Gemeinde darauf hingewiesen, dass die Nutzung des Unteren Wirts stets durch Einzelmietverträge erfolgt. Insofern gibt es wegen des Wegfalls des Mietvertrages mit dem Kellerwirt keine Minderungen. Die Gemeinde hat außerdem darauf hingewiesen, dass das Gebäude alt ist und natürlich steigende Reparaturkosten verursacht. Einer Aufgabe des Gebäudes, um die Kosten zu vermeiden, steht entgegen, dass es dann in Haiming wohl keinen Veranstaltungsraum mehr gäbe.
Der Gemeinderat wird sich mit der weiteren Verwendung der Räumlichkeiten befassen.

Ziffer VI.1.6 Alte Schule
„Der Betrieb des Bürgerhauses „Alte Schule" in Niedergottsau ist weiterhin zuschussbedürftig. Insgesamt ergab sich ein Defizit in Höhe von ca. 47.150 €. Auf ein Jahr gerechnet ergibt sich ein Betrag von 11.787,50 €. Dies entspricht in etwa dem Niveau des letzten Prüfungszeitraums.
Die Mobiliar- und Betriebskosten werden gemäß der Vereinbarung im Erbpachtvertrag von der Expositurstiftung Niedergottsau anteilig bezahlt. Aufgrund der vereinbarten Kostendeckelung blieben die Einnahmen im Prüfungszeitraum weiterhin unverändert bei jährlich 2.800 €.
Die Gemeinde Haiming wird darauf hingewiesen, dass der Betrieb des Bürgerhauses keine Pflichtaufgabe der Gemeinde darstellt. Dementsprechend ist die Wirtschaftlichkeit laufend zu überwachen."

Erledigungsvermerk:
Die Alte Schule ist als Bürgerhaus für Niedergottsau wichtig und auch gut frequentiert. Ein wirtschaftlicher Betrieb wird sich mangels Einnahmen niemals darstellen lassen. Eine Aufgabe des Bürgerhauses wäre für das Vereins- und das gesellschaftliche Leben ein schwerer Schlag.
Der Gemeinderat wird sich aber mit der weiteren Verwendung der Räumlichkeiten befassen.

GRin Fischer verlässt den Sitzungssaal um 21:04 Uhr.

Ziffer VI.1.8 Kommunalunternehmen

„Zum Zeitpunkt der Rechnungsprüfung lagen die Jahresabschlüsse 2022 bis 2024 vor.
Die vorgeschriebene Prüfung der Abschlüsse erfolgte durch einen Wirtschaftsprüfer (Art. 107 GO).
Der Jahresabschluss für 2025 und der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers lagen zum Prüfungszeitpunkt (Mai 2026) nicht vor.
Das KommU Haiming hat in seiner Satzung festgelegt, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB spätestens innerhalb von sechs Monaten aufzustellen ist (§ 10 Abs. 1 der Unternehmenssatzung, § 27 Abs. 1 Satz 1 KUV). Zudem müsste dieser innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres geprüft werden (Art. 107 Abs. 1 GO). Da die Unterlagen nicht vorlagen, wurde diesen Vorschriften insofern nicht entsprochen.
Der Jahresabschluss und Lagebericht sind noch zu erstellen, zu prüfen und im Nachgang vorzulegen."

Erledigungsvermerk:
Die Unternehmenssatzung wird zeitnah geändert, weil sich die rechtlichen Möglichkeiten geändert haben und die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften nicht mehr zwingend sind. Das erleichtert die Abwicklung deutlich.
Dass Abschlüsse und Berichte mit zeitlicher Verzögerung kommen, hat mit den Folgewirkungen der Corona-Krise zu tun. In dieser Zeit sind von über 6.000 Wirtschaftsprüfern in Deutschland rund 3.500 weggefallen. Die restlichen Prüfer sind überlastet, vor allem auch mit Prüfungen der Corona-Hilfen. Das kleine Kommunalunternehmen steht da gewiss nicht an erster Rangstelle. Ungeachtet dessen, macht der Vorstand ständig Druck auf Erstellung der Unterlagen. Es ist zu überlegen, ob man von der neuen Möglichkeit Gebrauch macht, auf eine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer zu verzichten, da die Buchführung und Bilanz sowieso extern durch einen Steuerberater erstellt werden.

GRin Fischer kommt in den Sitzungssaal um 21:06 Uhr zurück.

„Gemäß dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 wurde die Finanzlage des KommU Haiming positiv beurteilt. Die wirtschaftliche Lage wurde insgesamt als gut bezeichnet sowie kein Liquiditäts- sowie Kalkulationsrisiko gesehen.
Aufgrund des Fortschritts einzelner Erschließungsmaßnahmen wurde auch für das Jahr 2025 ein positives Ergebnis erwartet.
Insgesamt kann damit auch seitens der Rechnungsprüfung festgestellt werden, dass der Fortbetrieb des KommU Haiming aufgrund der Stellungnahmen des Wirtschaftsprüfers sowie der positiven Finanzkennzahlen sichergestellt ist.
Die Notwendigkeit und Rentabilität des Kommunalunternehmens ist auch weiterhin zu überwachen."

Erledigungsvermerk:
Über die weitere Notwendigkeit des Kommunalunternehmens wird sich der Verwaltungsrat demnächst beraten.

Ziffer VI.1.9 Vergabe von Baugrundstücken

„Insgesamt ergaben sich hierdurch Mindereinnahmen in Höhe von 40.475 €. Die Gemeinde Haiming hat den amtlichen Bodenrichtwert bei zukünftigen Grundstücksverkäufen zukünftig zwingend zu berücksichtigen. Von Verkäufen unterhalb des Wertes ist Abstand zu nehmen, sofern keine begründeten Ausnahmefälle vorliegen."

Erledigungsvermerk:
Die Problematik der Preisfindung wurde vom Gemeinderat jedes Jahr diskutiert. Für die aktuelle Vergaberunde ist die Forderung des Prüfers bereits erfüllt. Der Preis liegt über dem letzten Bodenrichtwert.

Ziffer VI.1.11 Stand der Technik - Prozessoptimierungsmanagement

„Im Zusammenhang mit der Einführung eines DMS wird auch auf die Einführung eines Sitzungsmanagementsystems hingewiesen.
Die Erstellung, Verteilung und Dokumentation von Sitzungsunterlagen für den Gemeinderat erfolgen in der Gemeinde Haiming weiterhin weitgehend in papiergebundener Form. Ein zentrales softwaregestütztes Sitzungsmanagement- und Ratsinformationssystems ist nicht im Einsatz.
Diese Software bildet einen strukturierten Prozess zur effizienten Planung, Durchführung und Nachbereitung von Sitzungen. Zudem ist hierdurch die Erstellung und Verwaltung von Tagesordnungen, die Verteilung von Unterlagen sowie die Dokumentation und Überwachung von Beschlüssen effizienter möglich. Insofern können hierdurch die bestehenden personelle Ressourcen besser genutzt werden.
Es wird empfohlen, zeitnah die Beschaffung einer kommunalen Sitzungsmanagement-Software einzuleiten."

Erledigungsvermerk:

Die Darstellung kann so nicht unwidersprochen bleiben. Die Sitzungsladung selbst wird in schriftlicher Form erstellt. Dazugehörige öffentliche Unterlagen werden elektronisch verteilt oder die vor allem nichtöffentlichen Unterlagen ins Ratsinformationssystem eingestellt (das schon seit weit über 10 Jahren im Einsatz ist). Insofern stimmt die Darstellung nicht.
Dass keine bestimmte Sitzungssoftware eines externen Anbieters beschafft wurde, liegt daran, dass der bestehende Prozess mit Word, Excel und Outlook bestens abgedeckt werden kann und effizient und kostengünstig ist. Eine bessere Nutzung bestehender personeller Ressourcen wird sich aus dem Einsatz einer Sitzungsmanagement-Software nicht ergeben, da diese durchaus aufwändig zu handhaben ist. Die Beschaffung einer kommunalen Sitzungsmanagement-Software gehört angesichts der knappen Personalressourcen sicher nicht zu den vordringlichen Aufgaben, außerdem macht die Umstellung zunächst enorm viel Arbeit. Wichtiger wäre, dass die geografischen Informationssysteme, die man in der täglichen Arbeit braucht, in ihrer Funktion besser oder überhaupt genutzt werden könnten. Dazu braucht es personelle Ressourcen, Schulungen und Strukturen.
Der Empfehlung, zeitnah die Beschaffung einer Sitzungsmanagement-Software einzuleiten, wird nicht gefolgt.

Diskussion:

Frage: Was ist ein geografisches Informationssystem?
Antwort: Wir haben da Komminfo im Einsatz, das alle Grundstücksdaten des Vermessungsamtes und teilweise des Grundbuchamtes enthält. Man kann dort selbst Daten eintragen und zeichnen.

Frage: Setzen andere Kommunen eine Sitzungsmanagementsoftware ein?
Antwort: Das wird unterschiedlich gehandhabt.

Meinung: Mit der neuen Homepage wird das Ratsinfo überarbeitet. Interne Dokumente werden dann übersichtlicher sortiert.

GRin Bonimeier verlässt den Sitzungssaal um 21:15 Uhr.

Ziffer VI.3.2 Hundesteuer

„Die Gemeinde Haiming verfügt über eine Hundesteuersatzung aus dem Jahr 2015. Die Höhe der Hundesteuer blieb seitdem unverändert.
Gemäß §5 der Satzung werden für den ersten Hund 30 € sowie für den zweiten und jeden weiteren Hund 60 € und für den ersten Kampfhund 240 € sowie weitere
Kampfhunde 480 € erhoben.
Die Hundesteuersätze für den ersten Hund sowie ersten Kampfhund erscheinen vergleichsweise niedrig. Der Landkreisdurchschnitt beträgt hier 39 € bzw. 340 €.

Zusätzlich wird in diesem Zusammenhang auf den bayernweiten Durchschnitt für den ersten Hund von 80 €, für die weiteren Hunde von 103 € sowie für Kampfhunde von 500 € hingewiesen. Die deutschlandweiten Durchschnitte liegen teilweise nochmals darüber.
Eine Überprüfung der Hundesteuersätze wird empfohlen. Im Zuge dessen wird auf das 2025 aktualisierte Satzungsmuster verwiesen."

Erledigungsvermerk:
Der Finanzausschuss und der Gemeinderat werden sich bei den Haushaltsberatungen mit der Thematik befassen.

Ziffer VI.4.2 Kanalgebühren
„Die Gemeinde Haiming hat regelmäßig einen dreijährigen Kalkulationszeitraum festgelegt. Da die vorherige Kalkulation aus dem Jahr 2022 stammte, hätte die reguläre Kalkulation innerhalb 2025 und damit innerhalb des aktuellen Prüfungszeitraums stattfinden müssen. In Zukunft ist wieder dafür Sorge zu tragen, dass der Kalkulationszeitraum eingehalten wird (Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG). Die nächste Kalkulation hat somit spätestens im Jahr 2029 zu erfolgen."

Erledigungsvermerk:
Das Landratsamt und der Gemeinderat wurden darüber informiert, dass angesichts der vorgezogenen Bürgermeisterwahl im Jahr 2025 keine Möglichkeit bestand, die Kalkulation pünktlich durchzuführen. Angesichts eines Guthabens in der Gebührenschwankungsrücklage war hier auch keine Gefahr im Verzug.

Ziffer VI.4.3 Grüngutentsorgung
„Die Grüngutgebühren wurden im Prüfungszeitraum angepasst. Zum 01.07.2025 erfolgte eine Erhöhung von ursprünglich 3,00-3,50 € auf 12,00 €/m³.
……
Bei der Abfallentsorgung handelt es sich um eine kostenrechnende Einrichtung. Dementsprechend ist hier, trotz der Sorge um die Entsorgung von Grüngut in der freien Natur, Kostendeckung anzustreben.
Gemäß dem Grundsatz der Kostendeckung wird eine regelmäßige Überprüfung der aktuellen Kostenstruktur empfohlen. Die Auswirkungen der Gebührenerhöhung ist zu beobachten."

Erledigungsvermerk:
Der Finanzausschuss und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Monitoring der Kostendeckung für das Grüngut bereits eingefordert.

Ziffer VI.5.1 Personalausstattung Kernverwaltung (Stand: 01.06.2026)

GRin Bonimeier kommt in den Sitzungssaal um 21:17 Uhr zurück.

„

Gemeinde/VG	Anzahl Personal	Arbeitsstunden	VZÄ	Kennzahlen BKPV (2025)		Einwohner	Einwohner je VZÄ
				Durch-schnitt	Abweichung	Stand: 30.12.2025	
Haiming	10	247,40	6,34	6,48	-2,14%	2.542	401
Landkreisdurchschnitt					**6,63%**		**414**
						Richtwert	**500**

Im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung ist auch die Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Personaleinsatzes einzubeziehen (vgl. auch Schreml/Bauer/Westner, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern, Abschnitt 5.2.3 zu Art. 106 Abs. 3 und 4 GO).

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) hat zuletzt in seinem Geschäftsbericht 2025 die Angemessenheit der Stellenausstattung in der Kernverwaltung bei kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften in Bayern untersucht. Hierbei wurde für verschiedene Gemeindegrößen ein durchschnittlicher Stellenanteil berechnet.
In den Begriff Kernverwaltung wurden alle Beschäftigten mit Verwaltungs- sowie IT-Aufgaben einbezogen.

Die Kernverwaltung der Gemeinde Haiming besteht aus 10 Personen mit insgesamt 247,40 Wochenstunden. Umgerechnet in Vollzeitstellen sind aktuell 6,34 VZÄ (Vollzeitäquivalente) vorhanden (Stand 01.06.2026).

Bei Durchführung der entsprechenden Berechnung und Anpassung der Zahlen an die aktuelle Gesamteinwohnerzahl der Gemeinde von 2.542 Einwohnern (Stand 30.12.2025), ergibt sich ein Durchschnittswert von 6,48 VZÄ.
Im Vergleich zum letzten Prüfungszeitraum hat sich die Personalausstattung von 6,68 auf 6,34 VZÄ verringert. Durch den Rückgang liegt die Gemeinde Haiming nun leicht unter dem Durchschnitt vergleichbarer Gemeinden bis unter 5.000 Einwohnern in Bayern. Es liegt eine Abweichung um -2,14 % bzw. -0,14 VZÄ vor.

Neben dem Vergleich mit dem Geschäftsbericht des BKPV ist die Personalanzahl auch zum im Verwaltungsbereich etablierten Richtwert von 500 Einwohnern je VZÄ in Verhältnis zu setzen. Umgerechnet kommen bei der Gemeinde Haiming 401 Einwohner auf ein VZÄ, der Landkreisdurchschnitt der der staatlichen Rechnungsprüfung unterliegenden Gemeinden und VGs liegt bei 414 Einwohnern je VZÄ. Der Wert der Gemeinde Haiming ist im Vergleich zum letzten Prüfungszeitraum mit damals 378 Einwohnern je VZÄ leicht gestiegen.

Insgesamt betrachtet lässt sich feststellen, dass die Gemeinde Haiming aktuell über eine angemessene Personalausstattung verfügt. Diese liegt aktuell Nahe des vom BKPV errechneten Durchschnittswerts.
Der unverbindliche Richtwert von 500 Einwohnern je VZÄ wird jedoch deutlich unterschritten.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Zahlen wegen der teilweise unterschiedlichen Aufgaben nur bedingt vergleichbar sind. Einige Gemeinden müssen z.B. keine Wasser- oder Kanalbeiträge und -gebühren abrechnen, weil diese Aufgaben einem Zweckverband übertragen sind. Zudem verfügen

verschiedene Gemeinden über GmbHs, Kommunalunternehmen bzw. betreiben auch eigene Gasthäuser oder übernehmen Verwaltungstätigkeiten für Schulverbände.
Dennoch kann der ermittelte Wert als Orientierung für die Angemessenheit der Personalausstattung herangezogen werden."

Erledigungsvermerk:
Zum Betrachtungsstichtag war das Bauamt noch besetzt. Bei Wiederbesetzung mit einer Vollzeitkraft ist die Personalausstattung wieder als angemessen zu betrachten. Es ist bei der Kennzahlenberechnung zu berücksichtigen, dass verglichen mit anderen Gemeinden bei der Gebäudereinigung der Schule eine Fremdfirma eingesetzt ist, dass der Klärwärter nicht angestellt ist, das Kindergartenpersonal durch einen Träger beschäftigt, verwaltet und abgerechnet wird, Wassergebühren und -beiträge nicht zu berechnen sind und beispielsweise auch der Datenschutzbeauftragte nicht zum Personal zählt. Unter Berücksichtigung dieser Besonderheiten hat die Gemeinde bei Wiederbesetzung des Bauamts eine angemessene Personalausstattung. Dabei muss aber ein Augenmerk auf die zugewiesenen Zuständigkeiten gelegt werden, da hier in der Vergangenheit viele Arbeiten in andere Sachgebiete, vor allem in die Geschäftsleitung gewandert sind.

Ziffer VI.5.3 Notwendigkeit eines Beamten der QE3
„Die Gemeinde Haiming muss das fachlich geeignete Verwaltungspersonal anstellen, das erforderlich ist, um den ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu gewährleisten (Art. 42 Abs. 1 GO). Nach Art 42 Abs. 2 Nr. 2 GO soll die Gemeinde mindestens einen Beamten haben, der in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, für ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 qualifiziert ist. Eine Soll-Bestimmung ist regelmäßig als ein „muss" zu sehen, von dem nur ausnahmsweise abgesehen werden kann. Die Gemeinde sollte sich um die Einstellung eines Beamten der QE3 bemühen bzw. dies bei künftigen Stellenausschreibungen und Einstellungen berücksichtigen
Diese Bestimmung soll bei künftigen Personalplanungen berücksichtigt werden."

Erledigungsvermerk:
Es handelt sich um eine Soll-Vorschrift, welche die Gemeinde Haiming durchaus im Blick hat. Andererseits gibt es qualifizierte Angestellte, welche bei gleicher fachlicher Bildung kostengünstiger sind als Beamte. Die Gemeinde Haiming ist in der Vergangenheit mit angestellten Kräften sehr gut gefahren.

Ziffer VI.5.4 Stellenbewertungen - Stellenbeschreibungen
„Der Beschäftigte/Die Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihm/ihr nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht (§ 12 Abs. 2 TVÖD). Zur Vermeidung falscher Eingruppierungen und dem daraus entstehenden Konfliktpotential wird die Erstellung von Stellenbewertungen ausdrücklich empfohlen.
Auskunftsgemäß sollen die Stellenbewertungen im Laufe des Jahres 2026 in Zusammenarbeit mit einem externen Beauftragten erstellt werden."

Erledigungsvermerk:
Ein Externer ist bereits beauftragt.

Ziffer VII Örtliche Kassen- und Rechnungsprüfung
„Im Rahmen seiner gesetzlichen Überwachungspflicht (Art. 103 Abs. 5 GO) hat der erste Bürgermeister die Gemeindekasse mindestens einmal im Jahr unvermutet gründlich zu prüfen (§ 3 Abs. 1 KommPrV) und das Ergebnis in einem Prüfungsbericht festzuhalten (§ 7 KommPrV). Diesem Prüfungserfordernis ist der Bürgermeister im Prüfungszeitraum größtenteils nachgekommen. Die Kassenprüfung erfolgte für das Haushaltsjahr 2022 am 30.11.2022, für das Haushaltsjahr 2023 am 03.11.2023 und für das Haushaltsjahr 2025 am 01.12.2025.

Niederschriften sind vorhanden.

Die reguläre Kassenprüfung wurde im Jahr 2024 nicht durchgeführt.
Im Prüfungszeitraum ergab sich ein Wechsel der Kassenverwaltung. Frau Vilzmann hatte die Kassenverwaltung als Nachfolgerin von Frau Fischer übernommen. Gemäß der Niederschrift der zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Kassenprüfung erfolgte die Übergabe am 07.10.2024. Zu diesem Termin ist gemäß § 3 Abs. 2 KommPrV eine zusätzliche örtliche Kassenprüfung durchzuführen, und zwar unabhängig von der jährlich durchzuführenden unvermuteten örtlichen Kassenprüfung. Da im Jahr 2024 keine weitere örtliche Kassenprüfung erfolgte, wurde den Vorschriften der KommPrV nicht entsprochen.
Auf die Notwendigkeit der Durchführung der jährlichen unvermuteten regulären örtlichen Kassenprüfung ist zukünftig zu achten."

Erledigungsvermerk:
Dass neben der (umfassenden) Kassenprüfung bei Wechsel des Kassenverwalters auch noch eine zusätzliche unvermutete Kassenprüfung vorgeschrieben ist, war nicht klar. Ansonsten wurden und werden jedes Jahr die regulären unvermuteten örtlichen Kassenprüfungen durchgeführt.

Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt von dem Prüfungsbericht Kenntnis und stimmt den Erledigungsvermerken zu.
Mit 14:0 Stimmen.

TOP 10: Örtliche Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2026/2027 nach dem BayKiBiG

Sachverhalt:
Nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) ist für Kindertagesstätten eine Bedarfsplanung zu erstellen. Diese Planung ist regelmäßig zu aktualisieren (Art. 7 BayKiBiG). Mit der Sitzungsladung wurde die örtliche Bedarfsplanung 2026/2027 zur Information übersandt.

Rechtliche Würdigung:
Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt haben einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kinderbetreuungseinrichtung oder in einer Tagespflege (§ 24 Abs. 2 und 3 SGB VII). Nach Art. 5 Abs. 1 BayKiBiG sollen deswegen die Gemeinden im eigenen Wirkungskreis gewährleisten, dass notwendige Plätze in Kindertageseinrichtungen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

In auswärtigen Einrichtungen wurden bereits Plätze durch Gemeinderatsbeschlüsse als bedarfsnotwendig anerkannt. Die individuelle Anerkennung von Plätzen wird als Geschäft der laufenden Verwaltung behandelt, soweit in der Bedarfsplanung ein entsprechender Bedarf festgestellt und anerkannt war.

Die örtliche Bedarfsplanung erfolgt in vier Schritten (Bestandsfeststellung, Bedürfniserhebung, Bedarfsfeststellung, Bedarfsanerkennung).

Bestandsfeststellung (Spalte 1):
Die Bestandsfeststellung beantwortet die Frage: Welche Plätze sind in der Gemeinde gelegen? Sie stellt die Erfassung aller Plätze in Kindertageseinrichtungen dar. Im Gemeindegebiet Haiming befindet sich die Kindertageseinrichtung St. Stephanus. Die derzeitig gültige Betriebserlaubnis erstreckt sich auf insgesamt 123 Plätze (Krippe 18, Kindergarten 80 – davon höchstens 9 gleichzeitig anwesende Kinder unter 3 Jahren, Natur- und Gartengruppe 25 – davon höchstens 3 gleichzeitig anwesende Kinder unter 3 Jahren).

Bedürfniserhebung (Spalte 2):
Bei der Bedürfniserhebung werden zum einen die Geburtenzahlen herangezogen und zum anderen die aktuellen Anmeldezahlen für die in der Gemeinde befindlichen Kindertageseinrichtung sowie die aktuellen Belegungen der sonstigen auswärtig besuchten Kindertageseinrichtungen bzw. Tagespflege.

Zu den Geburtenzahlen ist zu sagen, dass sich Kinder, die zwischen dem 1. Juli und 30. September sechs Jahre alt werden, im Einschulungskorridor befinden. D.h. dass für diese Kinder der Beginn der Schulpflicht um ein Jahr nach hinten verschoben werden kann und sie deshalb ein Jahr länger einen Platz im Kindergarten benötigen.

Im Kindergarten St. Stephanus sind im September 69, im Oktober 67, im November 64, ab Dezember 63 und ab Februar 62 Kinder angemeldet.
Es gibt keine Warteliste.

In der Natur- und Gartengruppe sind im September 19 und ab Oktober 18 Kinder angemeldet.
Es gibt keine Warteliste.

In der Krippe St. Stephanus sind im September 10, im Oktober 13, ab November 14, ab Januar 16 und ab Februar 18 Kinder angemeldet.
Es gibt keine Warteliste.

Die Eltern haben Betreuungswünsche für 109 Kinder, wovon 106 in Haiming einen Platz benötigen (Bedürfnis).

Bedarfsfeststellung (Spalte 3):
Die Bedarfsfeststellung ist gemäß Art. 7 BayKiBiG Grundlage für die Notwendigkeit von Ausbaumaßnahmen.

Im Kindergarten St. Stephanus sind, wie bei der Bedürfniserhebung erwähnt, im September (höchste Anmeldezahl) 69 Kinder angemeldet. Die unter Dreijährigen zählen im Kindergarten doppelt. Die Plätze von 80 reichen somit aus.

In der Natur- und Gartengruppe sind im September (höchste Anmeldezahl) 19 Kinder angemeldet. Die Kinder unter 3 Jahren zählen auch hier doppelt. Die Plätze von 25 reichen hier ebenfalls aus.

Der Bedarf von 18 Plätzen in der Kinderkrippe St. Stephanus reicht aus, da nur max. 18 Kinder angemeldet sind.

Der Bedarf wird einschließlich der externen Betreuungsplätze auf 116 Plätzen festgestellt. Für die Qualifizierte Tagespflege und im Kinderhort Franziskushaus Altötting soll die Gemeinde vorsorglich Plätze feststellen, um im Bedarfsfall schnell handeln zu können.

Bedarfsanerkennung (Spalte 4):
Nach der Ermittlung der Bedürfnisse muss der Gemeinderat einen Beschluss über die Bedarfsfeststellung fassen bzw. den Bedarf anerkennen. Die Bedarfsfeststellung ergibt 116 Plätze inkl. der externen Betreuungsplätze. Anerkannt werden aber 133 Plätze. Die Differenz ergibt sich daraus, dass die im Gemeindegebiet Haiming befindlichen Betreuungsplätze im Kindergarten nicht ausgeschöpft sind.

Örtliche Bedarfsplanung der Gemeinde Haiming gemäß Art. 7 BayKiBiG

Stand: 31.08.2026

Planungszeitraum: **01.09.2026 bis 31.08.2027**

1. Bestandsfeststellung		2. Bedürfniserhebung		3. Bedarfsfeststellung		4. Bedarfsanerkennung	
im Gemeindegebiet		auch außerhalb des Gemeindegebiets					
Art der Plätze		**Betreuungswünsche (Eltern, Kinder)**		**Gemeinderatsbeschluss**		**Plätze in Einrichtungen**	
		Geburten:					
		01.07.2020 - 30.09.2020 (Korridor)	**6**				
		01.10.2020 - 31.08.2021	**28**			**Kindertagesstätten**	
		01.09.2021 - 31.08.2022	**28**			**Kindergärten**	
		01.09.2022 - 31.08.2023	**14**			**St. Stephanus**	**105**
		01.09.2023 - 31.08.2024	**20**			(max. 105 gleichzeitig anwesende Kinder,	
		01.09.2024 - 31.08.2025	**19**			davon höchstens 12 unter 3 Jahren)	
		01.09.2025 - 26.08.2026	**24**				
Kindertageseinrichtungen							
St. Stephanus Ndg.							
Kindergarten	**80**	Anmeldezahlen (September 2026)	**69**	Bedarf	**69**		
davon 9 Kinder unter 3 Jahren		Anmeldezahlen (Oktober 2026)	**67**				
		Anmeldezahlen (November 2026)	**64**				
		Anmeldezahlen (ab Dezember 2026)	**63**				
		Anmeldezahlen (ab Februar 2027)	**62**				
		Warteliste:	**0**				
davon für Kinder mit							
Behinderung	0	Anmeldezahlen	0	Bedarf	0		
St. Stephanus Ndg.							
Natur- und Gartengrupp	**25**	Anmeldezahlen (September 2026)	**19**	Bedarf	**19**		
davon 3 Kinder unter 3 Jahren		Anmeldezahlen (ab Oktober 2026)	**18**				
		Warteliste:	**0**				
davon für Kinder mit							
Behinderung	0	Anmeldezahlen	0	Bedarf	0		
		Kath. KiGa St. Pius Marktl	**1**	**Kath. KiGa St. Pius Marktl**	**1**	**Kath. KiGa St. Pius Marktl**	**1**
St. Stephanus							
Kinderkrippe	**18**	Belegung gleichzeitig pro Tag max.	**18**	Bedarf	**18**	**Kinderkrippen**	
		Belegzahlen:				**St. Stephanus**	**18**
		Sep 26	10				
		Okt 26	13				
		Nov 26	14				
		Jan 27	16				
		Feb 27	18				
		Warteliste:	**0**				
davon für Kinder mit							
Behinderung	0	Anmeldezahlen	0	Bedarf	0		0
Horte	**0**					**Horte**	
Schulkinder		Hort Franziskushaus AÖ	**0**	Hort Franziskushaus AÖ	**4**	Franziskushaus AÖ	**4**
		Hort Plus Antoniushaus Marktl	**1**	Hort Antoniushaus Marktl	**1**	Hort Antoniushaus Marktl	**1**
		Hort Antonia Marktl	**1**	Hort Antonia Marktl	**1**	Hort Antonia Marktl	**1**
Tagespflege	**0**	**Qualifizierte Tagespflege**	**0**	**Qualifizierte Tagespflege**	**3**	**Qualifizierte Tagespflege**	**3**
davon:							
Schulkinder	0						
Drei- bis Sechsjährige	0						
Unterdreijährige	0						
Häuser für Kinder	**0**		**0**		**0**		**0**
Netze für Kinder	**0**		**0**		**0**		**0**
Summe:	**123**		**109**		**116**		**133**

Diskussion:
Frage: Wieso sind Hortplätze in Altötting / Marktl enthalten?
Antwort: Im kurzfristigen Bedarfsfall kann man einen anerkannten Hortplatz belegen. Das geschieht also vorsorglich. Kosten verursacht diese Vorgehensweise nicht.

Frage: Für Kinder mit Behinderung sind 0 Plätze eingetragen. Es sind aber drei behinderte Kinder da?
Antwort: Wird abgeklärt.

Beschluss:
Der Gemeinderat stellt den Bedarf für das Kindergartenjahr 2026/2027 für 116 Kinderbetreuungsplätze (im Gemeindegebiet Haiming für den Kindergarten 88 und für die Kinderkrippe 18) fest und erkennt 133 Betreuungsplätze (im Gemeindegebiet Haiming für den Kindergarten 105, darunter 12 Kinder unter 3 Jahren und für die Kinderkrippe 18) an.
Mit 14:0 Stimmen.

TOP 11: Anfragen

GRin Schönhoff: Es gibt PFOA-Messwerte für den neuen Standort der Kita. Kann man die Messwerte haben? GL Straubinger: Es gibt drei Messwerte für die Entsorgung von Material (nicht Boden-Mensch): 0,37 – 0,43 – 0,58 (Umgang damit wird mit dem LRA abgeklärt).

GRin Schönhoff: Angebot Türen Kita? 1. Bürgermeister Christian Szegedi: Wurde im BA angesprochen. Es wird sich darum gekümmert.

GRin Schönhoff: Wegen PFOA wurde ein Brief an politische Vertreter geschickt. 1. Bürgermeister Christian Szegedi: Der Originalbrief wird noch an die GRM verteilt.

GRin Zaunseder: andere Gemeinden machen für Familien mit Nachwuchs eine Einladung und stellen örtliche Angebote vor. 1. Bürgermeister Christian Szegedi: Könnte man vielleicht einführen, dazu werden Informationen eingeholt.

GR Sewald: In der März-Sitzung wurde die neue Homepage und die Heimat-Info App beschlossen. Was ist der Stand? 1. Bürgermeister Christian Szegedi: Änderungswünsche wurden Cosmema mitgeteilt. In sechs bis acht Wochen wird das umgesetzt sein.

GR von Ow: Was ist mit der Niedergerner? 1. Bürgermeister Christian Szegedi: Nächste Woche geht’s weiter.

GR Prostmaier: Was ist mit der Heizung für den Bauhof. Eine Wärmepumpe? 1. Bürgermeister Christian Szegedi: Die Details sind noch nicht durchgeplant. Es erfolgt eine Abstimmung mit Haas und den Gemeindearbeitern.

GR Prostmaier: Bei der Tagespflege wurde sehr hochtechnisch vorgegangen. 1. Bürgermeister Christian Szegedi: Das wird im Bauhof nicht so sein. Die Tagespflege ist übrigens teilweise untervermietet.

GR von Ow: Steg am Sickergraben. Der Verbund baut ihn nicht (finanzielle Gründe und PFAS). Die Gemeinde soll das machen und über einen Gestattungsvertrag regeln (Aussage Verbund).

1. Bürgermeister Christian Szegedi: in Sachen Werbeschilder für heimische Betriebe bei Marktl findet nächste Woche ein Gespräch mit der Firma Rohrer statt.

GR Prostmaier: Der Bus in Niedergottsau fährt noch die selbe Route? 1. Bürgermeister Christian Szegedi: Die Durchfahrt klappt grundsätzlich. Probleme gibt es nur, wenn Autos in der Kurve stehen.

.....	**.....**
Christian Szegedi	**Josef Straubinger**
1. Bürgermeister	**Schriftführer**